



ERHEBUNGEN ZU [REDACTED]
QUALITÄTSSTANDARDS DER [REDACTED]
RECHTSBERATUNG [REDACTED]
IM ÖSTERREICHISCHEN [REDACTED]
ASYLVERFAHREN [REDACTED]

ABSCHLUSSBERICHT



UNHCR-BÜRO IN ÖSTERREICH
SEPTEMBER 2013



ERHEBUNGEN ZU
QUALITÄTSSTANDARDS DER
RECHTSBERATUNG
IM ÖSTERREICHISCHEN
ASYLVERFAHREN

ABSCHLUSSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

HINTERGRUND, ZIELE UND ÜBERSICHT	7
1. Hintergrund und Relevanz	7
2. Ziele	8
3. Übersicht	9
I. TEIL: METHODEN DER INFORMATIONSGEWINNUNG UND ANALYSE	11
1. Einleitung	11
2. Umfang	11
3. Beobachtung von Rechtsberatungsgesprächen	12
3.1 Methodik	12
3.2 Ablauf der Beobachtungen	13
3.3 Demographische Angaben	13
4. Interviews mit Asylsuchenden	15
4.1 Einleitung	15
4.2 Methodik	15
4.3 Interviewführung	16
4.4 Demographische Angaben	16
5. Limitationen	17
II. TEIL: PROJEKTERGEBNISSE	19
1. Einleitung	19
2. Beratung	20
2.1 Tätigkeitsumfang	20
2.1.1 Formale Aspekte	20
2.1.2 Zeitliche Aspekte	23
2.1.3 Inhaltliche Aspekte – Allgemeines	26
2.1.4 Inhaltliche Aspekte – Verfahren vor dem Bundesasylamt	31
2.1.5 Inhaltliche Aspekte – Beschwerdeverfahren	32
2.2 Beachtung besonderer Bedürfnisse während der gesamten Beratungstätigkeit und Grundsatz der Weitervermittlung	36
2.3 Grundsatz der Kontinuität	37
2.4 Gesprächsklima	37

2.5 Grundsatz der Transparenz.....	38
2.6 Verständigung	38
2.7 Aktenführungs- und Protokollierungspflichten.....	42
2.8 Informationspflichten	42
2.9 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	43
2.10 Räumlichkeiten	43
2.11 Zugang.....	44
2.12 Abschluss der Rechtsberatungstätigkeit	45
3. Berater	46
3.1 Qualifikation.....	46
3.2 Einschulung	46
3.3 Fortbildung.....	46
3.4 Persönliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit.....	47
4. Organisation	48
4.1 Eigene Arbeitsmittel.....	48
4.2 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	48
4.3 Organisationsstruktur	48
4.4 Supervision	49
4.5 Trennung von Rechts- und Rückkehrberatung	49
4.6 Qualitätssicherung.....	50
4.7 Information über bestehende Beratungsangebote	50
4.8 Beschwerdemechanismus.....	51
5. Rechtslage	52
5.1 Anspruch auf Rechtsberatung.....	52
5.2 Umfang der Rechtsberatung.....	52
5.3 Qualifikationen der Rechtsberater	53
5.4 Vertraulichkeit.....	53
5.5 Leistungsumfang und Abgeltung der Rechtsberatung.....	54
5.6 Sonstiges.....	55
STANDARDS FÜR DIE RECHTSBERATUNG	56

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit vorwiegend die männliche Form verwendet wurde.

HINTERGRUND, ZIELE UND ÜBERSICHT

1. Hintergrund und Relevanz

„Beim Asylverfahren geht es um unser gesamtes Leben. Rechtsberater sollten uns daher alles gut erklären und uns unterstützen. Wir sollten verstehen, was hier mit uns passiert und welche Rechte wir haben.“¹

Das Asylverfahren stellt für Personen, die vor Verfolgung oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen aus ihren Heimatländern geflohen sind, oft einen der wichtigsten Prozesse in ihrem gesamten Leben dar. Denn in diesem Verfahren wird darüber entschieden, ob sie in Österreich verbleiben und Schutz finden können oder ob sie in ihre Heimatländer zurückkehren müssen. Da Fehlentscheidungen im Asylverfahren irreversible Folgen für die Betroffenen haben können, sind Schutzmechanismen erforderlich, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte tatsächlich internationalen Schutz erhalten. Neben einer fairen und effizienten Durchführung der Asylverfahren durch Behörden und Gerichte stellen eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung und Rechtsvertretung einen derartigen Schutzmechanismus dar.

Asylsuchende befinden sich häufig in einer äußerst vulnerablen Situation. Das Asylverfahren ist komplex, die Asylsuchenden sind mit den umfassenden rechtlichen Grundlagen nicht vertraut, sie beherrschen die deutsche Sprache in aller Regel nicht und haben zudem oftmals in ihren Heimatländern oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen gemacht. Nicht zuletzt aus diesen Gründen ist die Möglichkeit einer Rechtsberatung und auch Rechtsvertretung, die Asylsuchende mit umfassender Information bei gleichzeitigem Verständnis für deren besondere Schwierigkeiten und Bedürfnisse unterstützt, von großer Bedeutung.² Qualitativ hochwertige Rechtsberatung ist somit essentiell für die Wahrung der Rechte von Asylsuchenden.

¹ Zitat eines Asylwerbers im Rahmen eines Gesprächs mit UNHCR. Da den Asylsuchenden im Zusammenhang mit diesem Projekt Anonymität zugesichert wurde, finden sich bei entsprechenden Zitaten in diesem Bericht keine Hinweise auf die betreffenden Personen.

² Vgl. UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 3, Abs. 190, deutsch Version 2013, abrufbar unter: www.unhcr.at/handbuch

Im Rahmen seines von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übertragenen Mandats, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen, hat UNHCR in Österreich in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Projekte mit dem Ziel einer Evaluierung und Qualitätssicherung von Asylverfahren durchgeführt und sich zuletzt verstärkt mit der Qualitätssicherung von Rechtsberatung im Asylverfahren befasst.

So wurde von UNHCR in einem ersten Schritt eine Studie in Auftrag gegeben, in der Qualitätsstandards für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren sowohl aus einer rechtswissenschaftlichen als auch praxisbezogenen Perspektive erarbeitet wurden. Die Studie *„Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren; Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung“*³ wurde von Dr. Joachim Stern, Maï (im Folgenden: Stern) durchgeführt, welcher zu dieser Zeit u.a. als Lehrbeauftragter am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien mit Forschungsschwerpunkt im österreichischen und europäischen Asyl- und Migrationsrecht tätig war.

In einem zweiten Schritt wurde im Jahr 2012 auf Basis der genannten Studie eine Pilotevaluierung der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren durchgeführt.

Besonderer Dank gilt den evaluierten Rechtsberatungsorganisationen für die tatkräftige Unterstützung dieses Projekts. So konnte die mit dem Projekt betraute UNHCR-Mitarbeiterin während der Monitoringphase durchgehend bei Rechtsberatungen anwesend sein. Hervorzuheben ist auch das entgegengebrachte große Interesse der meisten Rechtsberater⁴ an Rückmeldungen sowie individuellen Verbesserungsvorschlägen. Auf diese Weise konnte ein Großteil der identifizierten Problemfelder bereits in direkten Gesprächen mit einzelnen Rechtsberatern thematisiert und Verbesserungsmöglichkeiten angesprochen werden.

2. Ziele

Vor dem beschriebenen Hintergrund war es Aufgabe der vorliegenden Erhebung, einen Überblick über den Status Quo der Rechtsberatungspraxis im österreichischen Asylverfahren zu erhalten, auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse Positivbeispiele (*good practices*) anzuführen und allfällige Lücken bzw. Defizite zu identifizieren sowie Empfehlungen für mögliche Verbesserungen zu erarbeiten.

Durch die Erhebung wurde hingegen kein „Ranking“ der evaluierten Beratungsorganisationen vorgenommen. Vielmehr sollte damit ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Rechtsberatung im Asylverfahren mit dem Ziel geleistet werden, die Beratungsorganisationen bei der Durchführung qualitativ hochwertiger Beratung mit externer Expertise zu unterstützen.

³ Vgl. Dr. Joachim Stern, Maï, *Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren, Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung*, Wien, März 2012; eine umfassende Erläuterung der rechtlichen Grundlagen des Rechtsanspruchs auf Rechtsberatung erschien in den Verlagen facultas.wuv und Nomos: Joachim Stern, *Rechtsberatung für Asylsuchende. Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht*, Wien, 2012.

⁴ Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen der leichteren Lesbarkeit in Folge nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

3. Übersicht

Im ersten Teil der vorliegenden Erhebung werden die Methoden der Informationssammlung (bestehend aus Fragebögen an Beratungsorganisationen, Beobachtungen von Rechtsberatungen und Gesprächen mit Asylsuchenden) und der Analyse vorgestellt. Zudem erfolgt eine kurze statistische Darstellung bezüglich der beobachteten Rechtsberatungen sowie der befragten Asylsuchenden.

Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Evaluierung präsentiert und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität der Rechtsberatung ausgesprochen. Die Struktur orientiert sich stark an den von *Stern* erarbeiteten Qualitätsstandard, weshalb diese als wesentliche Hintergrundinformation zum vollen Verständnis der gegenständlichen Evaluierung erforderlich sind. Gleichzeitig findet sich im Anhang ein Überblick über die von UNHCR angewandten Standards für qualitätsvolle Rechtsberatung im Asylverfahren.

I. TEIL: METHODEN DER INFORMATIONSGEWINNUNG UND ANALYSE

1. Einleitung

Zu Beginn der Erhebung erfolgte eine Aufbereitung und Anpassung der von *Stern* im Auftrag des UNHCR-Büros in Österreich erarbeiteten Standards an die Ziele und Positionen von UNHCR.

Danach wurden drei Wege der Informationsgewinnung gewählt, um ein möglichst umfassendes Bild der aktuellen Situation im Bereich der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren zu erhalten:

- Mittels eines Fragebogens bzw. Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern der Rechtsberatung anbietenden Organisationen erfolgte eine Erhebung jener strukturellen Qualitätserfordernisse, die sich an die Organisationen selbst richten⁵. Auf diese Art konnten auch die Sichtweisen der Beratungsorganisationen zu verschiedenen Aspekten ihrer Tätigkeit eingeholt und deren Standpunkte in der Gesamterhebung berücksichtigt werden.
- Des Weiteren wurden Rechtsberatungsgespräche in den verschiedenen Verfahrensabschnitten beobachtet und anhand eigens erstellter Kriterienkataloge evaluiert.
- Um ein möglichst umfassendes Bild der aktuellen Situation zu erhalten sowie die Erfahrungen und Bedürfnisse der Beratenen in die Gesamterhebung einbeziehen zu können, wurden anhand von Leitfäden Gespräche mit Asylsuchenden geführt.

2. Umfang

Aufgrund des für die Durchführung der Erhebung begrenzten zeitlichen Rahmens wurde die Beobachtung von Rechtsberatungen in Österreich auf die größten Anbieter in diesem Bereich beschränkt.

Bereits mit Verabschiedung der Asylgesetz-Novelle 2003 wurden Asylsuchenden in der Erstaufnahmestelle Rechtsberater zur Seite gestellt, welche die Interessen der Asylsuchenden wahrzunehmen hatten und diese auch juristisch berieten. In Umsetzung der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG)⁶ und des Erkenntnisses VfSlg 19188 – 19263, 19275/2010 des Verfassungsgerichtshofes⁷ wurde zudem im Jahr 2011 eine kostenlose Rechtsberatung im zweitinstanzlichen Asylverfahren gesetzlich verankert⁸ und nach Durchführung einer Ausschreibung und eines Verhandlungsverfahrens

⁵ Vgl. *Stern*, Ad Organisationem, Seite 62ff.

⁶ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, abrufbar unter <http://goo.gl/vFZreA>

⁷ VfGH 2.10.2010, U 3078/09 u.a., abrufbar unter <http://goo.gl/NxpxQV>

⁸ Siehe §§ 64-66a AsylG 2005, abrufbar unter <http://goo.gl/PWaZq4>

an die ARGE-Rechtsberatung (ein Zusammenschluss von Diakonie, Volkshilfe Wien und Volkshilfe Oberösterreich)⁹ und an den Verein Menschenrechte Österreich¹⁰ vergeben. Neben dieser gesetzlich eingerichteten Rechtsberatung für Asylsuchende sind die Caritas Österreich sowie die Diözesen der Caritas in den Bundesländern¹¹ die größten Anbieter von rechtlicher Beratung für Asylsuchende in Österreich¹². Aus diesem Grund wurden diese drei Organisationen in die Erhebung miteinbezogen.

Eine weitere Einschränkung erfolgte in Bezug auf die besuchten Bundesländer. So wurden in Kärnten, Niederösterreich (inkl. der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost), Oberösterreich (inkl. der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle West), Salzburg, der Steiermark und Wien Rechtsberatungsgespräche beobachtet und Gespräche mit Asylsuchenden geführt. Die Situation im Burgenland sowie in Tirol und Vorarlberg konnte aufgrund von eingeschränkten Ressourcen hingegen nicht berücksichtigt werden.

Wenngleich somit die Erhebung des Status quo ausschließlich in Bezug auf die genannten Organisationen und in den angeführten Bundesländern stattfand, können die in der vorliegenden Studie aufgezeigten *good practices* sowie die ausgesprochenen Empfehlungen für Verbesserungen nach Ansicht von UNHCR auch darüber hinaus von Relevanz sein.

3. Beobachtung von Rechtsberatungsgesprächen

3.1 Methodik

Zur bestmöglichen Gewährleistung objektiver Ergebnisse bei der Beobachtung von Rechtsberatungsgesprächen wurden zu Beginn des Projekts Standards für eine qualitätsvolle Beratung entwickelt und in verschiedenen, auf die einzelnen Verfahrensabschnitte angepassten Kriterienkatalogen zusammengefasst. Die Beurteilungskriterien betrafen u. a. Aufklärungs- und Informationspflichten zu Beginn der Beratung, die allgemeine Beratungssituation, den Inhalt der Beratung, den Umgang mit eventuell anwesenden Dolmetschern sowie die Räumlichkeiten, in denen die Beratungen stattfanden. Um den verschiedenen Beratungssituationen in den unterschiedlichen Verfahrensabschnitten Rechnung zu tragen, wurden inhaltliche Beurteilungskriterien sowohl für Beratungen im Zulassungsverfahren in I. und II. Instanz als auch für Beratungen im inhaltlichen Verfahren in I. und II. Instanz entwickelt.

In den Kriterienkatalogen standen zur Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien fünf Bewertungsstufen zur Verfügung: (i) „positiv“, (ii) „überwiegend positiv“, (iii) „überwiegend negativ“, (iv) „negativ“ oder (v) „nicht anwendbar“. Zusätzlich war für jedes Beurteilungskriterium ein Textfeld zur Darstellung einer Begründung für die vorgenommene Bewertung vorhanden. Dieser Zugang ermöglichte es der UNHCR-Mitarbeiterin, die Rechtsberatungsgespräche verschiedener Personen und Organisationen in verschiedenen Bundesländern konsistent und objektiv zu evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden schließlich einer qualitativen Analyse unterzogen, wobei sowohl Positivbeispiele als auch Problemfelder evaluiert wurden.

⁹ Siehe Beratungsstellen der ARGE-Rechtsberatung unter <http://www.arge-rechtsberatung.at>

¹⁰ Siehe Beratungsstellen des Vereins Menschenrechte Österreich unter <http://www.verein-menschenrechte.at/rechts.html>

¹¹ Siehe bezüglich der Beratungsstellen der Caritas unter <http://www.caritas.at/hilfe-einrichtungen/fluechtlinge/beratung-und-vertretung/rechtliche-beratung/>

¹² Im Rahmen der von Stern im Auftrag des UNHCR-Büros in Österreich durchgeführten Studie gab die Caritas in einem an alle Beratungsorganisationen versandten Fragebogen an, im Jahr 2010 in allen Bundesländern insgesamt 9.360 Personen beraten zu haben. Im Vergleich dazu wurden von der Diakonie im selben Zeitraum insgesamt 2.400 Personen beraten. Von der Volkshilfe Wien, der Volkshilfe Oberösterreich sowie vom Verein Menschenrechte Österreich liegen keine diesbezüglichen Zahlen vor. Da die Caritas in diesem Zeitraum jedoch über die meisten Beratungsstellen in Österreich verfügte, kann davon ausgegangen werden, dass diese auf jeden Fall bis zur Einführung der gesetzlich eingerichteten Rechtsberatung der größte Anbieter in Österreich war.

3.2 Ablauf der Beobachtungen

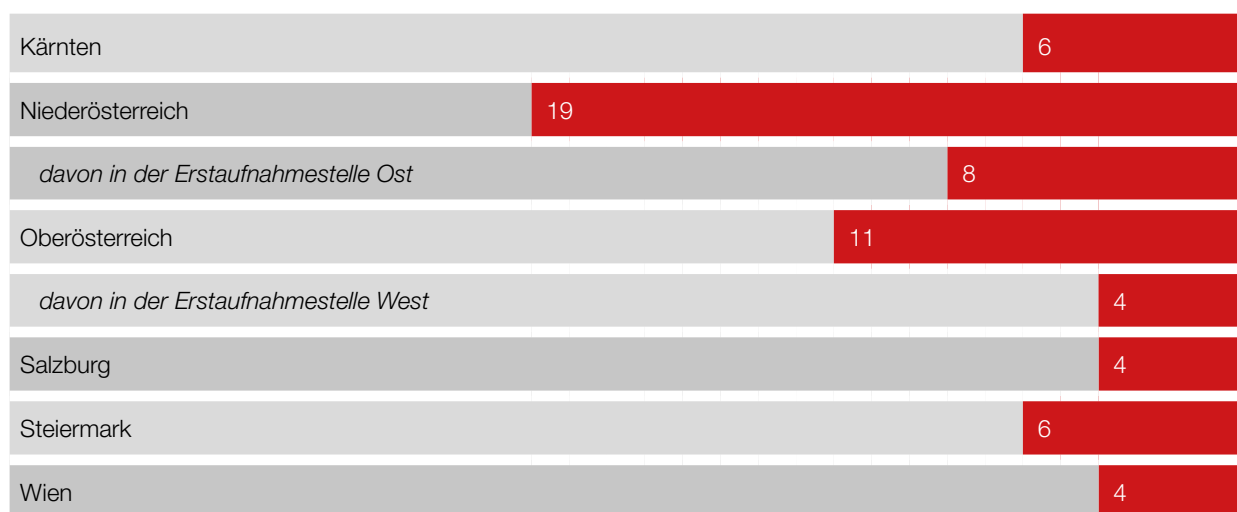
In allen Bundesländern, in denen die Erhebung stattfand, führte die zuständige UNHCR-Mitarbeiterin Gespräche mit Mitarbeitern der ARGE-Rechtsberatung, der Caritas und des Vereins Menschenrechte Österreich. Zusätzlich wurden betreffend ARGE-Rechtsberatung und Verein Menschenrechte Österreich auch durchgehend Rechtsberatungen beobachtet. Da zumeist keine Termine an Asylsuchende für die Beratungen vergeben werden, wurde den am jeweiligen Evaluierungstag durchgeführten Rechtsberatungen beigewohnt.

Zu Beginn der Beratungen wurden die Asylsuchenden über die anwesende UNHCR-Mitarbeiterin, die Funktionen und Aufgaben von UNHCR sowie die Verschwiegenheitspflicht von UNHCR informiert. Danach wurden die Asylsuchenden gefragt, ob diese der Anwesenheit von UNHCR während des Beratungsgesprächs zustimmen. Lediglich in einem Fall sprach sich ein Asylsuchender gegen die Teilnahme der UNHCR-Mitarbeiterin an der Beratung aus.

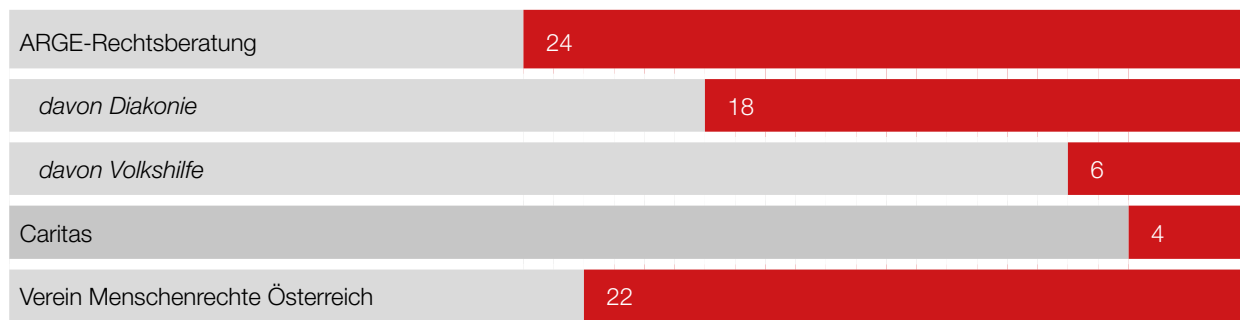
Unmittelbar nach jeder beobachteten Beratung wurde dem jeweiligen Rechtsberater seitens UNHCR ein Gespräch angeboten, um einerseits Rückmeldungen aus Sicht der externen Beobachtersposition zu geben und andererseits die Wahrnehmungen der Rechtsberater in Bezug auf deren Arbeit zu besprechen.

3.3 Demographische Angaben

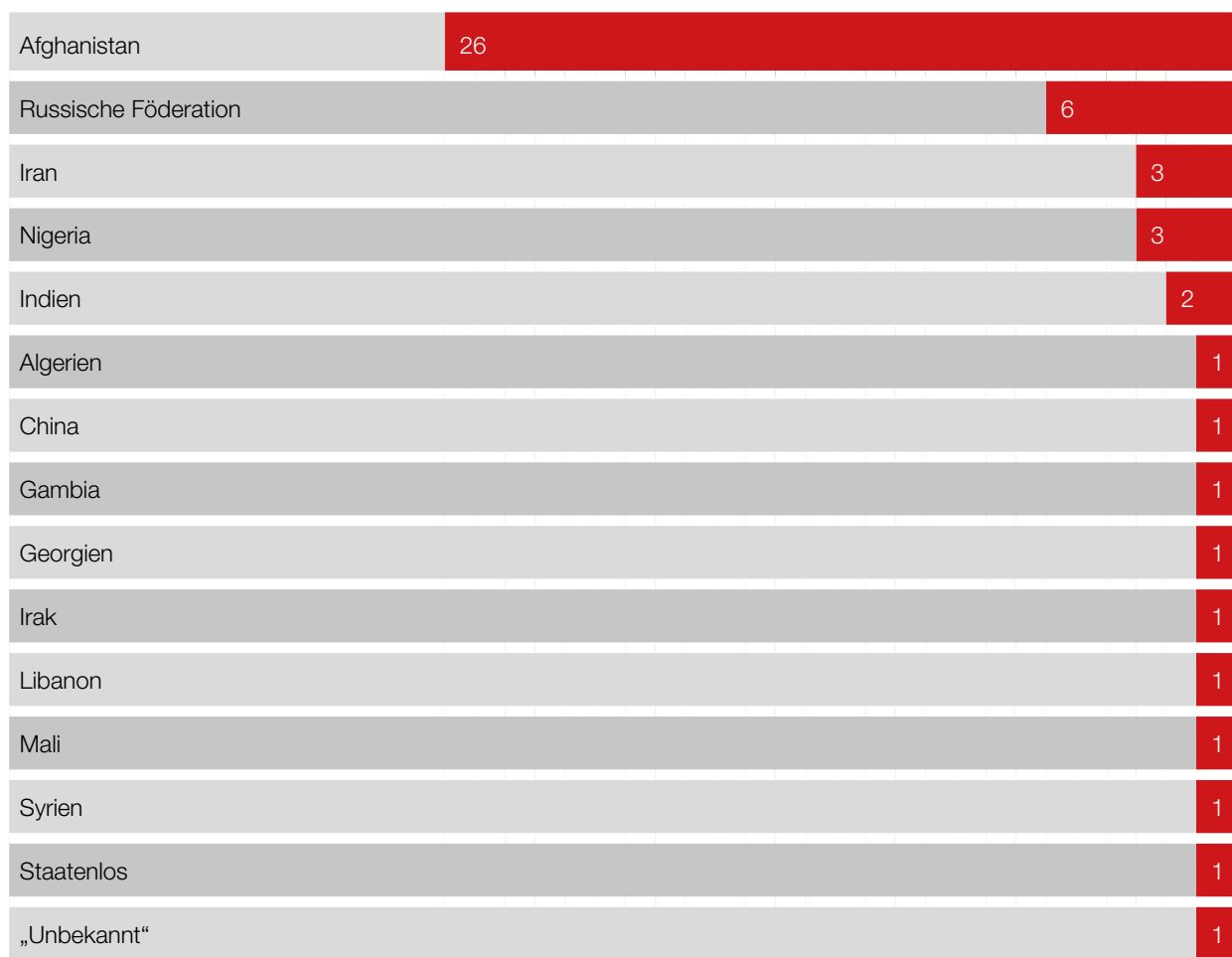
Innerhalb der zweimonatigen Erhebungsphase konnten 50 Rechtsberatungen bei 26 unterschiedlichen Rechtsberatern beobachtet und evaluiert werden. Die beobachteten Rechtsberatungen verteilten sich dabei geografisch wie folgt:



Die Aufschlüsselung nach den Beratungsorganisationen war folgendermaßen:



Die Herkunftsstaaten der Asylsuchenden teilten sich wie folgt auf:



Der Verfahrensstand der beratenen Personen war wie folgt:



Von den Asylsuchenden waren fünf weiblich und 41 männlich. Vier Beratungen fanden mit Familien statt.

4. Interviews mit Asylsuchenden

4.1 Einleitung

Die Evaluierung der Rechtsberatungsgespräche wurde durch die subjektive Meinung von Asylsuchenden komplementiert, da es Ziel der vorliegenden Studie war, auch Wünsche und Bedürfnisse der Zielgruppe von Rechtsberatung einzubeziehen. Einige Zitate der Asylsuchenden finden sich in diesem Bericht wieder, um die Aussagen der interviewten Personen zu illustrieren. Die entsprechenden Angaben der Asylsuchenden wurden von UNHCR nicht verifiziert, sollen diese Zitate doch deren Erfahrungen und Eindrücke beispielhaft widerspiegeln.

4.2 Methodik

Zu Beginn des Projekts wurden umfassende Projektinformationen für Asylsuchende erarbeitet und in vier Sprachen übersetzt. Über Sozialbetreuer wurden diese Informationen an Asylsuchende verteilt. Die interviewten Personen sind nicht ident mit jenen Personen, deren Rechtsberatungen beobachtet wurden.

Die Datengewinnung und -fixierung sowie die Auswertung und Validierung der Gesprächsergebnisse orientierten sich an den Standards der qualitativen Sozialforschung. Zur Datengewinnung wurden semi-strukturierte Interviews mit Asylsuchenden durchgeführt. Um die Qualität und Konsistenz aller Gespräche sicherzustellen, wurde dafür ein Gesprächsleitfaden entwickelt. Der Leitfaden enthält unter anderem Fragenkomplexe zum Rechtsberater, dem Inhalt der Beratung, der generellen Beratungssituation und den Rahmenbedingungen. Schließlich wurden die Asylsuchenden zu möglichen Verbesserungsvorschlägen für die Rechtsberatung im Asylverfahren befragt. Der Gesprächsleitfaden diente als Anleitung und Orientierungshilfe, sollte jedoch nicht in jedem Gespräch starr umgesetzt werden. Dies ermöglichte der Gesprächsführerin, den von den Asylsuchenden aufgebrachten Themen und in den Mittelpunkt gerückten Fragestellungen nachzugehen. Damit war eine breite Erfassung der persönlichen Erfahrungen und Sichtweisen der Asylsuchenden in Bezug auf die Rechtsberatung möglich.

Im Anschluss an die Leitfadeninterviews wurden die Antworten der Asylsuchenden teils in wörtlicher, teils in paraphrasierter Form¹³ in ein dafür angefertigtes Formular eingetragen und entsprechend zuvor festgelegten Kategoriensystemen aufbereitet und analysiert (vgl. qualitative Inhaltsanalyse¹⁴ und theorieorientierter Auswertungsansatz¹⁵). Von einer Dokumentation der Gespräche unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Tonaufzeichnung wurde abgesehen, um durch ein möglichst ungezwungenes und offenes Gespräch den Vertrauensaufbau zu fördern. Mit dem expliziten Einverständnis der Asylsuchenden wurden Details der Gespräche in einem Gesprächsprotokoll festgehalten.

¹³ D. h. alle wesentlichen Inhalte wurden wiedergegeben und alle redundanten und unwesentlichen Teile wurden weggelassen. An dieser Stelle fand noch keine Interpretation oder Bewertung der Daten statt.

¹⁴ Die Kategorien im Sinne der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring Phillip werden in diesem Bericht nicht behandelt. Eine Darstellung dieser Kategorien, wie etwa Vertrauen und Zeit, würde den Umfang des Berichts überschreiten. (Mayring Phillip, Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 1997).

¹⁵ Entsprechende Fragestellungen gründeten dabei vor allem auf Ergebnisse vorangegangener Studien. Aufgrund des beschränkten Umfangs des Berichts muss in diesem auch auf eine detaillierte Abbildung der Hypothesenüberprüfung verzichtet werden. (Hopf Christel, Hypothesenprüfung und qualitative Sozialforschung, 1996).

4.3 Interviewführung

Die Interviews wurden unter Beiziehung von zuvor für das Thema und das Interview sensibilisierten Dolmetschern durchgeführt. Die anwesenden Dolmetscher wurden von UNHCR vor den Gesprächen schriftlich und mündlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle Gesprächsteilnehmer wurden zu Beginn der Gespräche über die anwesenden Personen, die Funktionen und Aufgaben von UNHCR, das Projekt und dessen Zielsetzungen, den Ablauf der Interviews und die Art der Verwendung der erlangten Informationen in Kenntnis gesetzt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die strikte Verschwiegenheitspflicht aller anwesenden Personen betont sowie darauf hingewiesen, dass die Angaben der Asylsuchenden in einen anonymisierten Abschlussbericht einfließen werden.

Die Teilnahme an den Gesprächen war freiwillig und die Asylsuchenden wurden eingangs explizit darauf aufmerksam gemacht, dass sie Fragen unbeantwortet lassen oder das Gespräch jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden könnten. Alle Interviews wurden an einem ungestörten, mit den Asylsuchenden gemeinsam ausgesuchten Ort durchgeführt; bei keinem Gespräch waren unbeteiligte Personen anwesend.

4.4 Demographische Angaben

Insgesamt konnten 27 Gespräche mit 29 Asylsuchenden geführt werden. Die Verteilung der Herkunftsländer der befragten Personen stellt sich dabei wie folgt dar:

Afghanistan	13
Russischen Föderation	7
Somalia	3
Armenien	1
Georgien	1
Kenia	1
Kosovo	1
Pakistan	1
Tadschikistan	1

19 Personen befanden sich im inhaltlichen zweitinstanzlichen Verfahren, sechs im inhaltlichen erstinstanzlichen Verfahren, drei im erstinstanzlichen Zulassungsverfahren und eine Person hatte bereits eine rechtskräftig negative Entscheidung in allen drei Spruchpunkten erhalten.

5. Limitationen

Folgende Limitationen ergaben sich in Bezug auf die beobachteten Rechtsberatungen und die Gespräche mit Asylsuchenden:

- Die Stichprobengröße der beobachteten Rechtsberatungen während dieser Piloterhebung ist in Bezug auf die Anzahl aller in Österreich durchgeführten Rechtsberatungen nicht repräsentativ. Dessen ungeachtet ist UNHCR der Auffassung, dass der gewählte Ansatz einen guten Einblick in deren Struktur und Abläufe ermöglichte. Dies wurde ergänzt durch die Standpunkte und Aussagen der Asylsuchenden, die zwar deren subjektive Eindrücke und Erfahrungen in Bezug auf die Rechtsberatung widerspiegeln, gleichzeitig jedoch auch in vielen Fällen die Ergebnisse der Beobachtungen bestätigen.
- Ebenso wenig kann im Zusammenhang mit den für Gespräche ausgewählten Asylsuchenden ein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden. Es ist jedoch gelungen, ein relativ großes Spektrum an Asylsuchenden in Bezug auf Geschlecht, Alter, Stand des Verfahrens, Herkunftsland und Beratungsorganisation zu interviewen. So waren die befragten Personen zwischen 16 und 61 Jahre alt und kamen aus neun unterschiedlichen Herkunftsländern (siehe 4.4 oben). Neun Asylsuchende (inklusive Mitglieder der beratenen Familien) waren weiblich, was einem Prozentsatz von etwa 31% entspricht und damit etwas über dem allgemeinen Anteil von 26% weiblicher Asylsuchender in Österreich im Jahr 2012 liegt.¹⁶ Die meisten Gespräche wurden mit Personen im zweitinstanzlichen Verfahren geführt. Lediglich ein Gespräch wurde mit einem Asylsuchenden geführt, der bei der Caritas Rechtsberatung in Anspruch genommen hatte. Von den übrigen Gesprächspartnern hatten etwa 50% bei der ARGE-Rechtsberatung und 50% beim Verein Menschenrechte Österreich Rechtsberatung in Anspruch genommen.

¹⁶ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Jahr_2012.pdf

II. TEIL: PROJEKTERGEBNISSE

1. Einleitung

Die folgenden Ausführungen betreffen die Erhebungen in Bezug auf die Berücksichtigung von Qualitätsstandards durch die beobachteten Rechtsberatungsorganisationen ARGE-Rechtsberatung, Caritas sowie Verein Menschenrechte Österreich. Die angeführten Zitate stammen ausschließlich aus Gesprächen mit Asylsuchenden, die Rechtsberatung bei einer dieser Organisationen in Anspruch genommen haben. Die Ergebnisse basieren somit auf dem Monitoring von 50 Rechtsberatungen bei 26 unterschiedlichen Rechtsberatern sowie aus 27 Gesprächen mit 29 Asylsuchenden. Zudem finden auch die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Beratungsorganisationen Berücksichtigung.

Allen drei Beratungsorganisationen wurde im Laufe des Projekts jeweils ein Bericht mit spezifischen Erkenntnissen bezogen auf deren Tätigkeit übermittelt, der in weiterer Folge besprochen wurde. Die in diesen Gesprächen sowie in weiterer Folge erhaltenen Rückmeldungen zu Erkenntnissen von UNHCR flossen in den vorliegenden Abschlussbericht ein. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Ergebnisse aus den Beobachtungen von Beratungen sowie Gesprächen mit Asylsuchenden und Beratungsorganisationen zusammengefasst und ohne namentliche Nennung der einzelnen Organisationen präsentiert werden.

Die Analysestandards, die UNHCR für die vorliegende Erhebung herangezogen hat, sind zu Beginn jedes Abschnittes in zusammengefasster Form angeführt. Für diesbezügliche weitergehende Ausführungen und Begründungen sei auf die von *Stern* im Auftrag des UNHCR-Büros in Österreich durchgeführte Studie *„Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren; Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung“*¹⁷ verwiesen, welche als Grundlage für das durchgeführte „Monitoring“ diente.

Obwohl die Rechtsberatung der Diözesen der Caritas bzw. der Caritas Österreich nicht im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsberatung erfolgt, sondern vielmehr ein darüber hinausgehendes Zusatzangebot für Asylsuchende darstellt, wurden im Sinne einer einheitlichen Analyse im Rahmen der vorliegenden Erhebung dieselben Qualitätsstandards herangezogen wie für die gesetzliche Rechtsberatung.

Analog zu *Stern* differenziert die UNHCR-Erhebung im Folgenden zwischen den Bereichen (i) Beratung, (ii) Berater, (iii) Organisation und (iv) Rechtslage.

¹⁷ Vgl. Dr. Joachim Stern, Maï, *Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren, Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung*, Wien, März 2012; eine umfassende Erläuterung der rechtlichen Grundlagen des Rechtsanspruchs auf Rechtsberatung erschien in den Verlagen facultas.wuv und Nomos: Joachim Stern, *Rechtsberatung für Asylsuchende. Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht*, Wien, 2012.

2. Beratung

2.1 Tätigkeitsumfang

2.1.1 Formale Aspekte

i. Vorstellung der anwesenden Personen (inkl. Funktionsbezeichnungen) und der Beratungsorganisation sowie Aufklärung über Umfang und Grenzen der Tätigkeit

Zu Beginn der Rechtsberatung sollte nach Ansicht von UNHCR eine Vorstellung der anwesenden Personen einschließlich deren Funktionen sowie der Organisation, für die der Rechtsberater tätig ist, erfolgen. Asylsuchenden sollte auch erklärt werden, in welchem Umfang sie vom Rechtsberater unterstützt werden können und wo die Grenzen deren Tätigkeit liegen.

In allen bis auf fünf der beobachteten Beratungsgespräche erfolgte zumindest eine partielle Vorstellung. Meist wurden entweder die anwesenden Dolmetscher nicht namentlich genannt und deren Funktion nicht erklärt oder es gab keine Information über die Beratungsorganisation und über Umfang und Grenzen der Tätigkeit des Rechtsberaters. Manchmal wurden auch für Asylsuchende schwer verständliche Formulierungen verwendet („*Ich bin sein Rechtsberater.*“; „*Ich bin sein gesetzlicher Vertreter.*“), ohne deren Bedeutung näher zu erklären. Die Gespräche mit Asylsuchenden zeigten, dass diese oftmals nur unzureichend über die spezifischen Funktionen der Beteiligten sowie die jeweiligen Organisationen informiert waren. So konnten nur drei befragte Asylsuchende den Namen ihres Rechtsberaters wiedergeben und nur etwa die Hälfte kannte den Namen der für sie zuständigen Beratungsorganisation.

Besonders schlecht informiert waren Asylsuchende in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost, da diesen durchgängig weder bekannt war, welcher Rechtsberatungsorganisation sie zugeteilt waren, noch an wen bzw. wohin sie sich bezüglich einer Rechtsberatung wenden sollten. Bemängelt wurde von den Asylsuchenden in diesem Zusammenhang vor allem die schwierige Kontaktaufnahme mit ihrem Rechtsberater sowie der Umstand, keinen klaren Ansprechpartner zu haben. Bedenklich erscheint dieses Informationsdefizit vor allem, wenn es sich bei den Asylsuchenden um unbegleitete minderjährige Asylsuchende handelt, da in deren Fällen von den Rechtsberatern neben der bloßen Rechtsberatung auch die gesetzliche Vertretung ausgeübt wird.

„Beim Interview war ein Dolmetscher dabei. Ob jetzt dieser Dolmetscher mein Rechtsberater ist, weiß ich nicht.“ (AS 19)

„Ich habe überhaupt keinen Ansprechpartner hier in Traiskirchen. Immer treffe ich jemand anderen und werde nur von einem zum anderen geschickt. Ich habe das Gefühl, für mich ist einfach niemand zuständig.“ (AS 24)

„Jetzt erreiche ich diese Rechtsberaterin nicht mehr. Dafür gibt es eine andere – die xxx. Welche jetzt genau für mich zuständig ist, weiß ich nicht.“ (AS 27)

„Der Name meiner Rechtsberaterin ist xxx. Sie war mit mir bei der Einvernahme. Ich habe sie aber seit der Einvernahme nicht mehr gesehen. Ich bin schon 2-3 Mal zum Haus 17 gegangen, aber sie war nie da. Einmal hat jemand telefoniert, aber er konnte sie auch nicht erreichen. Irgendwie ist sie für mich nicht auffindbar.“ (AS 15)

Positiv hervorgestichen wurde von den Asylsuchenden, wenn diese von den Rechtsberatern selbst im Wartebereich abgeholt und in den Beratungsraum gebeten wurden. Dies verbesserte ihrer Meinung nach die allgemeine Atmosphäre und stärkte bereits zu Beginn der Beratung die Vertrauensbildung.

ii. Abklärung der Verständigung, eventueller Unvereinbarkeiten, Befangenheiten oder besonderer Bedürfnisse

Zu Beginn der Rechtsberatung sollte nach Ansicht von UNHCR abgeklärt werden, ob zwischen dem Dolmetscher und dem Asylsuchenden eine einwandfreie Verständigung gegeben ist. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Beratungsinhalte effektiv kommuniziert werden können. Weiters sollten allfällige Unvereinbarkeiten und/oder Befangenheiten abgeklärt werden, da nach Meinung von UNHCR eine gute Vertrauensbasis zwischen allen beteiligten Personen unabdingbare Voraussetzung für qualitativ hochwertige Beratungsleistungen ist. Insbesondere beim Einsatz muttersprachlicher Rechtsberater und Dolmetscher könnte dies von besonderer Relevanz sein, da etwa ethnische Herkunft oder politische Zugehörigkeit bei Asylsuchenden Misstrauen hervorrufen und somit einen negativen Einfluss auf den Vertrauensaufbau haben könnten. Um die Rechte der Asylsuchenden im Verfahren umfassend wahrnehmen zu können, sollten schließlich in jedem Fall mögliche besondere Bedürfnisse der Asylsuchenden abgeklärt und diesen gegebenenfalls nachgegangen bzw. darauf entsprechend reagiert werden.

In keiner der beobachteten Rechtsberatungen wurden die Verständigung, eventuelle Unvereinbarkeiten oder Befangenheiten abgeklärt. Auf den physischen und psychischen Zustand der Asylsuchenden gingen die Rechtsberater (zumindest ansatzweise) in nur sieben Fällen ein (Bsp.: „*Wie fühlen Sie sich heute, geht es Ihnen gut? Suchen Sie gerade regelmäßig einen Arzt auf oder nehmen Sie vielleicht irgendwelche Medikamente?*“). Gab es während der Rechtsberatung Anzeichen auf besondere Bedürfnisse des Asylsuchenden oder war eine psychische Beeinträchtigung oder körperliche Krankheit des Asylsuchenden aus den Akten bzw. erstinstanzlichen Bescheiden ersichtlich, erfolgte bei einer Beratungsorganisation in allen bis auf einen Fall eine entsprechende Abklärung, während dies bei einer anderen Beratungsorganisation auch bei diesbezüglichen Hinweisen nicht der Fall war.

UNHCR erscheint eine diesbezüglich mangelnde Abklärung auch in Bezug auf die Unterstützung bei der Zusammenstellung von für das Asylverfahren relevanten Beweismitteln und Dokumenten insofern bedenklich, als in diesen Fällen eine Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen und die Beurteilung durch entsprechende Fachleute geboten sein kann (vgl. auch Punkt 2.2).

iii. Aufklärung über Ablehnungsrechte, das Recht auf Wahl eines Rechtsberaters und eines Dolmetschers nach dem Geschlecht, die Verschwiegenheitspflicht sowie über Beschwerdemechanismen

UNHCR vertritt die Auffassung, dass im Fall von Befangenheitsgründen oder eines gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsberater und Asylsuchenden letzteren ein Ablehnungsrecht zukommen sollte. Asylsuchende sollten grundsätzlich auch über ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts des Rechtsberaters und des Dolmetschers verfügen, soweit dieses nicht auf diskriminierenden Absichten basiert – nicht zuletzt auch um den Besonderheiten einer geschlechtsspezifischen Verfolgung oder einer Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung gerecht zu werden.

Zur Wahrung dieser Rechte wäre es zudem von Bedeutung, Asylsuchende darüber umfassend zu informieren. Ebenso sollten sie über die Verschwiegenheitspflicht aller an der Beratung beteiligten Personen sowie über bestehende Beschwerdemechanismen aufgeklärt werden. Schließlich wären mündige Asylsuchende getrennt von anderen Familienmitgliedern über ihren Anspruch auf eine eigene rechtliche Beratung in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise könnte aus Sicht von UNHCR sichergestellt werden, dass vor allem (aber nicht nur) weibliche Familienangehörige die Möglichkeit erhalten, allfällige eigenständige Fluchtgründe vorzubringen. Dies entspricht auch der Logik des § 34 Abs. 4 des Asylgesetzes, wonach Anträge von Familienangehörigen gesondert zu prüfen und – wie in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung festgehalten – Einvernahmen getrennt zu führen sind.

In keiner der beobachteten Rechtsberatungen fand eine Aufklärung über ein Ablehnungsrecht, Mechanismen für Beschwerden gegen Rechtsberater oder das Recht auf Wahl eines Rechtsberaters und Dolmetschers nach dem Geschlecht statt. Während eine von UNHCR befragte Asylsuchende, die ihre Verfolgung u.a. auf Eingriffe in ihre sexuelle Integrität stützte, angab, von einer (weiblichen) Rechtsberaterin unter Beiziehung einer (weiblichen) Dolmetscherin beraten worden zu sein, berichteten zwei andere, dass sie – wenn sie die Wahl gehabt hätten – aufgrund ihrer Fluchtgeschichte eine Beratung bei einer (weiblichen) Rechtsberaterin bevorzugt hätten.

„Ich war sehr froh, dass ich bei xxx dann eine weibliche Rechtsberaterin bekommen habe. Sie war im Gegensatz zum Berater xxx sehr verständnisvoll und ich konnte ihr alles erzählen.“ (AS 17)

„Ich wollte eigentlich nicht zu einem Mann. Mir wurde in meiner Heimat von Männern Gewalt angetan. Ich musste mich sehr überwinden, überhaupt über meine Probleme zu sprechen. Auch mein eigener Mann weiß nicht von diesen Vorfällen. Der Rechtsberater hat mir dann auch gesagt, dass er nichts von meiner Geschichte glaubt. Das war ein Schock für mich. Eine Frau wäre sicher besser gewesen. Ich wusste aber auch nicht, ob ich sagen darf, dass ich lieber mit einer Frau sprechen würde.“ (AS 17)

In nur zwölf Rechtsberatungen wurde auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen, wobei in vier dieser zwölf Fälle nicht erklärt wurde, dass diese Verpflichtung auch die Dolmetscher umfasst.

In jenen vier Fällen, in denen UNHCR die Beratung von Familien beobachten konnte, wurden die einzelnen Familienangehörigen nicht separat darüber informiert, dass sie eine eigene rechtliche Beratung in Anspruch nehmen könnten. Besonders bedenklich erschien UNHCR in dieser Hinsicht ein Fall, in dem die Frau angab, vergewaltigt worden zu sein. Auch aus Gesprächen mit Asylsuchenden ging hervor, dass diese nicht über das Recht auf eine eigenständige Rechtsberatung informiert worden sind.

Minderjährige in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost berichteten zudem davon, dass sie gemeinsam mit anderen Minderjährigen in der Gruppe beraten worden wären.

iv. Zustimmung zur Rechtsberatung

UNHCR ist der Auffassung, dass – nicht zuletzt aufgrund der möglicherweise sensiblen Beratungsinhalte – vor der Beratung eine Zustimmung zur Beratung sowie zur Verarbeitung der persönlichen Daten von Asylsuchenden eingeholt werden sollte. Wenn Asylsuchende von sich aus die zuständige Beratungsorganisation kontaktieren, kann implizit von einer Zustimmung zur Rechtsberatung ausgegangen werden. Bei „aufsuchender“ Beratung durch einen Rechtsberater, z.B. in einer Unterbringungseinrichtung, sollte jedoch sichergestellt werden, dass Asylsuchende die Rechtsberatung auch tatsächlich in Anspruch nehmen möchten.

v. Rechtsvertretung

UNHCR ist der Ansicht, dass Asylsuchende auch über die Möglichkeit der Rechtsvertretung zu informieren wären, wobei sie selbst den Umfang der jeweiligen Vollmacht festlegen können müssen. So erscheint eine Rechtsvertretung – neben der daraus resultierenden Stärkung der Rechte von Asylsuchenden im Beschwerdeverfahren – beispielsweise im Hinblick auf die Möglichkeit der Akteneinsicht und der Wahrnehmung von Rechten der Asylsuchenden nach einer möglichen Abschiebung bzw. Überstellung sinnvoll.

Wenngleich alle Beratungsorganisationen angaben, in besonderen Einzelfällen auch die Rechtsvertretung von Asylsuchenden zu übernehmen, erfolgte lediglich in drei beobachteten Rechtsberatungen eine Aufklärung und Information über eine mögliche Vertretungstätigkeit bzw. die Übernahme einer auf Akteneinsicht oder die Beschwerdeerhebung beschränkten Vollmacht.

EMPFEHLUNGEN ZU FORMALEN ASPEKTEN:

- (1) Vorstellung aller bei einer Rechtsberatung anwesenden Personen samt ihrer Funktionsbezeichnung sowie allgemeine Information über die Beratungsorganisation.
- (2) Nennung konkreter Kontaktpersonen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, für die neben der Rechtsberatung auch eine gesetzliche Vertretungspflicht besteht.
- (3) Aufklärung über Umfang und Grenzen der Beratungstätigkeit.
- (4) Abklärung der sprachlichen Verständigung sowie etwaiger Unvereinbarkeiten und Befangenheiten.
- (5) Information über ein Ablehnungsrecht der Asylsuchenden gegenüber Rechtsberatern und Dolmetschern, soweit dieses nicht auf diskriminierenden Absichten basiert.
- (6) Information über die Möglichkeit von Asylsuchenden, von einem Rechtsberater unter Beiziehung eines Dolmetschers nach dem Geschlecht ihrer Wahl beraten zu werden, soweit dies nicht auf diskriminierenden Absichten basiert.
- (7) Auskunft über die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsberaters und des Dolmetschers.
- (8) Abklärung des physischen und psychischen Gesundheitszustands des Asylsuchenden sowie allfälliger besonderer Bedürfnisse zur Wahrung damit verbundener Rechte im Asylverfahren.
- (9) Auskunft über bestehende Beschwerdemechanismen in Bezug auf Rechtsberater.
- (10) Separate Information für alle mündigen Mitglieder einer Familie über das Recht auf eine eigene rechtliche Beratung.
- (11) Individuelle Beratung von Asylsuchenden.
- (12) Bei „aufsuchender“ Rechtsberatung: Einholung einer Zustimmung des Asylsuchenden zur Rechtsberatung.
- (13) Information über die Möglichkeit der Rechtsvertretung.

2.1.2 Zeitliche Aspekte

i. Zeitpunkt der Rechtsberatung

UNHCR ist der Ansicht, dass rechtliche Beratung so früh wie möglich erfolgen sollte, um die größtmögliche Wirksamkeit entfalten zu können. Zu diesem Zweck sollte den Beratungsorganisationen die aktive Kontaktaufnahme mit Asylsuchenden ermöglicht und allenfalls dafür notwendige Daten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Erhebung zeigte sich, dass auf Grund der damals gegebenen Rahmenbedingungen in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost die Rechtsberatungen nur am selben Tag oder allenfalls einen Tag vor den Einvernahmen zur Wahrung des Parteienghört im Zulassungsverfahren durchgeführt

werden konnten. Dies lag einerseits daran, dass die Beratungsorganisationen nicht, wie gemäß § 29 Abs. 4 AsylG 2005 vorgesehen, „unter einem“ mit den Asylsuchenden geladen wurden, und andererseits, dass diesen die aktive Kontaktaufnahme mit den Asylsuchenden in der Betreuungsstelle Ost nicht gestattet wurde (Bsp. Ausrufen der Asylsuchenden, Betreten der Unterbringungseinrichtungen). Inzwischen hat sich dies nach Auskunft der Organisationen insofern geändert, als diese nunmehr zu einem früheren Zeitpunkt über bevorstehende Beratungen informiert werden, sodass sie – mittels des für die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden in der Betreuungsstelle Ost zuständigen Unternehmens ORS Service GmbH – die Asylsuchenden zu konkreten Beratungsterminen einladen können. Auf diese Weise gelingt es erfahrungsgemäß, etwa 90% der Beratungen am Tag vor den jeweiligen Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs durchzuführen.

Probleme ergaben sich zum Zeitpunkt der Erhebung nach Auskunft der Beratungsorganisationen auch bezüglich einer zeitgerechten Rechtsberatung von Asylsuchenden, die außerhalb der Betreuungsstelle Ost untergebracht waren. Asylsuchende, die sich in einer anderen Bundesbetreuungsstelle befanden, wurden meist erst kurz vor der Einvernahme in die Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost gebracht, wodurch die Rechtsberatung nur unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt werden konnte. Bei Asylsuchenden, die in privaten Wohnungen lebten, waren die Beratungsorganisationen in der Regel nicht über den konkreten Wohnsitz der Person informiert. Laut einer Organisation hat sich jedoch auch dies nunmehr geändert, sodass eine schriftliche Kontaktaufnahme mit den Asylsuchenden möglich ist. Dessen ungeachtet suchen privat wohnhafte Asylsuchende nur vereinzelt bereits in den Tagen vor der Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs die Rechtsberatung auf, weshalb in derartigen Fällen die Rechtsberatung unmittelbar vor der Einvernahme nach wie vor die Regel ist.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Rechtsberatung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden konnte UNHCR beobachten, dass es den Rechtsberatern in der Regel nicht ermöglicht wurde, bereits vor der Erstbefragung in der Erstaufnahmestelle Ost eine Rechtsberatung der Minderjährigen durchzuführen. Dies führte unter anderem dazu, dass die Rechtsberater durch das erstmalige Aufeinandertreffen mit den unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Erstbefragung von den Minderjährigen oft nicht als Hilfestellung bzw. als von der Behörde unabhängig wahrgenommen wurden. Die hatte wiederum negative Auswirkungen auf den Vertrauensaufbau für die gesetzliche Rechtsvertretung. Inzwischen ist es laut Auskunft der Beratungsorganisationen den Beratern möglich, sich innerhalb weniger Minuten vor der Erstbefragung den unbegleiteten Minderjährigen zumindest vorzustellen bzw. diese auf die wesentlichsten Aspekte der Erstbefragung hinzuweisen.

„Das war komisch. Ich habe sie [gesetzliche Vertreterin] erst beim Interview [Erstbefragung] kennen gelernt. Gesagt hat sie auch nichts. Sie hat sich nur kurz vorgestellt und mir ihre Karte gegeben. Ich weiß nicht, ob sie mir wirklich hilft, sonst hätte sie mir doch schon beim Interview geholfen.“ (AS 15)

Problematisch erschien der späte Zeitpunkt der Beratung vor allem insofern, als die Beratungsorganisationen gemäß § 16 AsylG 2005 bei mündigen unbegleiteten Minderjährigen ab Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz und bei unmündigen unbegleiteten Minderjährigen gar ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle die gesetzliche Vertretung inne haben. Folglich sollten die Beratungsorganisationen bei jedem mündigen unbegleiteten Minderjährigen – im Unterschied zu einem erwachsenen Asylsuchenden, gegenüber welchem keine gesetzliche Vertretungspflicht besteht – von dessen Antragseinbringung und bei jedem unmündigen Minderjährigen von dessen Ankunft in der Erstaufnahmestelle informiert und umgehend mit der gesetzlichen Vertretung betraut werden. Ebenso wären aus Sicht von UNHCR die Minderjährigen selbst über die ihnen zugewiesene Beratungsorganisation in einer für sie verständlichen Weise in Kenntnis zu setzen, um eine umgehende Erstberatung für die Minderjährigen sicherzustellen.

Allgemein für Verwirrung und teils Nervosität sorgte bei einigen Asylsuchenden der Umstand, dass sie von den ihnen für das Beschwerdeverfahren zugewiesenen Beratungsorganisationen bereits zu einem Zeitpunkt schriftlich für eine Beratung kontaktiert wurden, als ihnen selbst der jeweilige negative Bescheid noch nicht zugestellt worden war.

ii. Zeitrahmen für die Rechtsberatung

Die Dauer der Beratungstätigkeit sollte sich nach Meinung von UNHCR stets nach den Erforderlichkeiten des Einzelfalls richten.

Bezüglich der Rechtsberatungen im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost zeigte sich, dass diese in der absoluten Mehrheit der Fälle unter hohem Zeitdruck direkt vor den Einvernahmen durchgeführt wurden, was eine umfassende und effiziente Vorbereitung der Rechtsberater und Asylsuchenden auf die Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs weitgehend unmöglich machte. Aus Sicht von UNHCR wurde diese Situation vor allem aufgrund der damals mangelnden Möglichkeit, die Rechtsberatungen bereits in den Tagen vor der Einvernahme durchzuführen (siehe 2.1.2 i), verursacht.

Einen weiteren Aspekt im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Zeitrahmen für Rechtsberatungen stellte nach Ansicht von UNHCR das Ladungsmanagement des Bundesasylamtes in Verbindung mit der damals unmittelbar vor der jeweiligen Einvernahme anberaumten Rechtsberatung dar. So werden Asylsuchende in der Regel zu Einvernahmen um 8.00 Uhr geladen, was gleichzeitig dem vertraglich vereinbarten Dienstbeginn der Rechtsberater entspricht. Findet die Rechtsberatung nicht bereits in den Tagen vor der Einvernahme statt, verzögert sich der Beginn der Einvernahmen folglich um die Dauer der jeweiligen Rechtsberatungen, die auf diese Weise einem erheblichen Zeitdruck unterliegen. Dieser Zeitdruck wurde nach Beobachtungen von UNHCR teils noch verstärkt, wenn Referenten oder von diesen ersuchte Dolmetscher während der Rechtsberatung das Beratungszimmer aufsuchten und sich entweder erkundigten, aus welchem Grund für die Rechtsberatung derart viel Zeit benötigt würde, oder die Rechtsberater gar aufforderten, umgehend mit dem Klienten zur Einvernahme zu erscheinen.

Eine mit der gesetzlichen Rechtsberatung betraute Organisation verwies im Zusammenhang mit dem im Einzelfall zur Verfügung stehenden Zeitrahmen für die Rechtsberatung auch auf die entsprechenden Kostensätze (Pauschalabgeltung von € 194 für die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren¹⁸ sowie von € 211 im Beschwerdeverfahren¹⁹), die im Sinne einer möglichst kostendeckenden Arbeitsweise zur Folge hätten, dass oftmals nicht ausreichend Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse der Asylsuchenden genommen werden könne.

Die unzureichende Berücksichtigung individueller Bedürfnisse trat auch in den von UNHCR beobachteten Rechtsberatungen sowie in einzelnen Gesprächen mit Rechtsberatern zu Tage. Und auch von mehr als der Hälfte der befragten Asylsuchenden wurden entsprechende Angaben gemacht. So wurde etwa die Rechtsberatung im inhaltlichen Verfahren zweiter Instanz teils als lediglich punktuelle Beratung zur Erhebung einer Beschwerde beschrieben. Die betreffenden Asylsuchenden fühlten sich nicht umfassend rechtlich unterstützt, sondern hatten vielmehr den Eindruck, bloß allgemeine Informationen für die Erhebung einer Beschwerde erhalten zu haben. Rechtsberater werden daher oftmals nicht als vertrauensvolle und tatsächliche Unterstützung im Asylverfahren wahrgenommen.

Auch für UNHCR stellt sich die Frage, ob mit den geltenden Pauschalbeträgen zur Umsetzung der dieser Erhebung zugrunde liegenden Qualitätsstandards das Auslangen gefunden werden kann. Hinzu kommt, dass sich dieser Betrag nach 4.000 durchgeführten Beratungen um 25% und nach 7.000 Beratungen um 35% verringert.

Ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit dem für Beratungen zur Verfügung stehenden Zeitrahmen war zum Zeitpunkt der Beobachtung durch UNHCR die hohe Zahl an unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Betreuungsstelle Ost. Aufgrund der damals unzureichenden Kapazitäten an Betreuungsplätzen für diese Personengruppe in den Bundesländern verblieben viele unbegleitete

¹⁸ § 2 Z. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Festlegung von Entschädigungen für die Rechtsberatung, BGBl. II Nr. 324/2011.

¹⁹ § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Entgelte für die Rechtsberatung in Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof, BGBl. II Nr. 320/2011.

Minderjährige in der Betreuungsstelle Ost, wo sie ihr inhaltliches Asylverfahren in der Außenstelle des Bundesasylamtes in Traiskirchen durchliefen. Mangels Zuweisung in ein Bundesland ging die gesetzliche Vertretung in diesen Fällen nicht auf den jeweils örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger über, sondern war diese Rolle von den Rechtsberatungsorganisationen über das Zulassungsverfahren hinaus wahrzunehmen. Nach Angaben der betroffenen Organisationen wurde der damit verbundene Mehraufwand, wie etwa die verpflichtende Begleitung zu Einvernahmen oder die Vertretung im Beschwerdeverfahren, nicht eigens abgegolten, was insgesamt wohl wiederum Auswirkungen auf den Leistungsumfang von Beratungen hatte.

EMPFEHLUNGEN ZU ZEITLICHEN ASPEKTEN:

- (1) Rechtzeitige Ladung der Rechtsberater gemäß § 29 Abs. 4 AsylG 2005 zur Gewährleistung einer zeitgerechten Rechtsberatung in den Tagen vor der Einvernahme zur Wahrung des Parteienghörtums im Zulassungsverfahren.
- (2) Ermöglichung der aktiven Kontaktaufnahme durch Rechtsberatungsorganisationen mit Asylsuchenden durch Bereitstellung konkreter Kontaktdaten.
- (3) Gegebenenfalls Durchführung der Rechtsberatung in anderen Betreuungsstellen des Bundes.
- (4) Verbesserung des Ladungsmanagements in der Erstaufnahmestelle Ost zur Vermeidung von Zeiten mit einer großen Zahl von Asylsuchenden mit Beratungsbedarf und daraus resultierenden Wartezeiten von Referenten und Dolmetschern.
- (5) Umgehende Information des Bundesasylamtes an die Beratungsorganisationen über die Einbringung eines Asylantrags bzw. die Ankunft in einer Erstaufnahmestelle von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zur Gewährleistung der effektiven gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen.
- (6) Umfassende Rechtsberatung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vor einer Erstbefragung oder Einvernahme in der Erstaufnahmestelle und ausreichend Zeit zum Vertrauensaufbau.
- (7) Vorrang der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse von Asylsuchenden gegenüber zeitlichen Erwägungen bei der Durchführung von Rechtsberatung.

2.1.3 Inhaltliche Aspekte – Allgemeines

Wenngleich nach Informationen von UNHCR in keiner der Beratungsorganisationen schriftliche verbindliche Richtlinien oder Anweisungen betreffend der Tätigkeit von Rechtsberatern bestehen, stellte sich die Vorgehensweise der Rechtsberater – abhängig von der jeweiligen Beratungsorganisation – in allen besuchten Bundesländern dennoch sehr einheitlich dar.

i. Aufklärung über das Asylsystem in Österreich, Rechte und Pflichten der Asylsuchenden sowie Rechtsfolgen der Entscheidungen

Um Asylsuchenden die Möglichkeit zu eröffnen, informierte und freie Entscheidungen im Zusammenhang mit ihren Asylverfahren zu treffen, ist nach Ansicht von UNHCR eine Aufklärung über das Asylsystem in Österreich, über Rechte und Pflichten der Asylsuchenden während des Asylverfahrens sowie über die Rechtsfolgen sowohl einer stattgebenden als auch einer ablehnenden Asylentscheidung von Bedeutung. Die besondere Herausforderung der Rechtsberatung besteht dabei darin, Informationen in einfacher Sprache zu vermitteln, um die Verständlichkeit für die Asylsuchenden zu gewährleisten. Denn mangelhafte oder unverständliche Auskünfte durch Rechtsberater führen nach Erfahrung von UNHCR in vielen Fällen dazu, dass Fragen zum Asylrecht und Asylverfahren oftmals mit anderen Asylsuchenden besprochen werden. Dies wiederum resultiert vielfach in Fehlinformationen und Missverständnissen, die einer effizienten Verfahrensführung abträglich sind.

Im Zulassungsverfahren wären insbesondere dessen Ablauf und dessen Bedeutung im Asylverfahren zu erläutern. Zudem sollte näher auf die Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung sowie auf das Selbsteintrittsrecht und die humanitäre Klausel eingegangen werden. Ebenso bedeutsam wären Informationen über die Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung gegen eine negative Entscheidung und den Verlauf eines Beschwerdeverfahrens, wobei besonderes Augenmerk auf jene Bereiche gelegt werden sollte, die in der jeweiligen Einvernahme thematisiert wurden. Da Asylsuchende im Zulassungsverfahren meist auch kurz zu deren Fluchtgründen befragt werden, sollte auch diesbezüglich eine gewisse Vorbereitung erfolgen.

Die Aufklärung über das zugelassene inhaltliche Verfahren sollte vor allem Ziel und Zweck des Verfahrens, den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl bzw. subsidiärem Schutz und für die Unzulässigkeit der Ausweisung sowie die Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung gegen eine negative Entscheidung und den Verlauf des Beschwerdeverfahrens betreffen.

In der Praxis stellte sich die Informationsvermittlung an Asylsuchende als verbesserungsbedürftig dar. Während eine Beratungsorganisation diesen Aspekt der Beratung sehr sorgfältig durchführte, kam es in etwa der Hälfte der beobachteten Rechtsberatungen einer anderen Beratungsorganisation und der überwiegenden Mehrheit der beobachteten Rechtsberatungen einer weiteren Beratungsorganisation zu keinen oder lediglich bruchstückhaften Erklärungen. In letzterem Fall waren die wenigen Erklärungen überdies zumeist wenig verständlich formuliert (Bsp.: „*Sie müssen die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, um Asyl zu erhalten.*“). Auch in den Gesprächen mit Asylsuchenden zeigte sich, dass diese trotz vorangegangener Rechtsberatung oftmals nur über unvollständige und manchmal sogar über falsche Informationen zum Asylverfahren sowie zu ihren Rechten und Pflichten verfügten. Weiters waren viele Asylsuchende aufgrund ihrer Informationsdefizite zum Asylverfahren besorgt und brachten mehrmals explizit zum Ausdruck, dass es ihnen wichtig wäre, ihre Situation in Österreich zu verstehen.

„Mir wurde nie etwas erklärt. In der Pension haben sie nur meinen Bescheid mitgenommen. Wir konnten uns auch nicht wirklich unterhalten. Es war niemand zum Übersetzen da. Als ich dann bei der Beratungsstelle war, haben sie mir nur meine Beschwerde gegeben. Erklärt wurde da nichts.“ (AS 2)

„Ich finde das alles sehr verwirrend. Warum habe ich einen negativen Bescheid bekommen und was soll das heißen, dass meine Geschichte nicht asylrelevant ist? Ich wäre sehr froh, wenn mir der Rechtsberater das alles erklärt hätte. Er hat aber kein Wort darüber verloren.“ (AS 7)

„Das Asylverfahren haben sie mir nicht erklärt. Ich weiß auch nicht genau, was jetzt passieren wird. Sie haben gesagt, ich muss warten. Ich weiß aber nicht so wirklich worauf. Auf die Entscheidung oder passiert jetzt noch etwas, habe ich noch ein Interview?“ (AS 6)

„Wichtig wäre, dass uns erklärt wird, wie das Asylverfahren und Asylgesetz in Österreich funktionieren. Wir kennen uns damit ja nicht aus.“ (AS 24)

Aus Sicht von UNHCR wäre es grundsätzlich notwendig, Asylsuchende bereits zu Beginn eines Asylverfahrens über das Asylsystem in Österreich aufzuklären. Angesichts der derzeitigen rechtlichen Situation in Österreich mit lediglich einer „beratenden Unterstützung“ vor dem Bundesasylamt, wonach Rechtsberater „nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten“ Asylsuchende kostenlos unterstützen und beraten können, ist dies jedoch nicht gewährleistet. Rechtsberatern im inhaltlichen zweitinstanzlichen Verfahren, in dem Asylsuchende oft das erste Mal mit Rechtsberatern in Kontakt treten, kommt daher eine umso größere Verantwortung bei der Informationsvermittlung zu.

Diese Auffassung wurde auch von allen befragten Asylsuchenden geteilt, die als zentrale Problematik im österreichischen Rechtsberatungssystem die fehlende bzw. eingeschränkte rechtliche Beratung und Vertretung im zugelassenen erstinstanzlichen Verfahren nannten und zudem eine umfassende Rechtsberatung bereits vor Verfahrensbeginn als hilfreiche Maßnahme anregten. Neben den gesetzlichen Einschränkungen war bemerkenswert, dass Asylsuchenden die Möglichkeit der Inanspruchnahme „beratender Unterstützung“ an den Außenstellen des Bundesasylamtes trotz entsprechender Informationen im Merkblatt des Bundesasylamtes über Pflichten und Rechte von Asylwerbern in der Regel nicht bekannt war (vgl. Punkt 4.7). Weitere Probleme in dieser Hinsicht betrafen die örtliche Erreichbarkeit mangels ausreichender finanzieller Mittel oder eines Fahrtkostenersatzes (vgl. Punkt 2.11) sowie ein gewisses Misstrauen aufgrund des Umstands, dass die Beratung in Räumlichkeiten der Behörden stattfindet (vgl. Punkt 2.10). Seitens jener Asylsuchender, welche die „beratende Unterstützung“ in Anspruch genommen hatten, wurde zudem Unverständnis darüber geäußert, warum keine kontinuierliche Beratung durch dieselben Rechtsberater im gesamten Verfahren besteht.

„Ich habe das Asylverfahren erst verstanden, nachdem ich meinen negativen Bescheid bekommen habe. Da sah ich zum ersten Mal einen Rechtsberater. Zuvor war ich ganz auf mich alleine gestellt. Am schlimmsten waren die Einvernahmen. Da mich niemand auf die Einvernahmen vorbereitet hat, mir erklärt hat, wie die Einvernahme abläuft und welche Teile meiner Geschichte ich unbedingt erzählen muss, habe ich wichtige Dinge nicht erzählt. Ich war so nervös.“ (AS 10)

„Dass es am Bundesasylamt eine Rechtsberatung gibt, habe ich nicht gewusst. Ich habe gedacht, dass mir nur mit der Beschwerde geholfen wird.“ (AS 6)

ii. Verschaffung eines möglichst vollständigen Bildes vom Fall

Um eine effektive Beratung tätigen zu können, benötigen Rechtsberater nach Auffassung von UNHCR ein möglichst vollständiges Bild vom jeweiligen Einzelfall. Dies betrifft im Zulassungsverfahren vor allem Informationen zum Fluchtweg sowie zur Begründung der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags. In der Beratung im inhaltlichen Verfahren sollten insbesondere alle für den Antrag auf internationalen Schutz relevanten Informationen gesammelt werden, wobei von Asylsuchenden vorgelegte Dokumente Berücksichtigung finden und allfällige (vermeintliche) Widersprüche aufzuklären versucht werden sollten. In einigen Fällen kann dafür auch eine Akteneinsicht notwendig sein.

In Bezug auf die im Zulassungsverfahren beobachteten Rechtsberatungen ergab sich für UNHCR ein ausgesprochen differenziertes Bild. So gingen die Rechtsberater einer Organisation in keinem Fall auf die individuelle Situation der Asylsuchenden ein, sondern erklärten ausschließlich das Zulassungsverfahren (zumeist jedoch nur partiell). Selbst in Fällen, in denen Asylsuchende für diesen Verfahrensabschnitt relevante Aussagen tätigten (z.B. spezifische Erlebnisse in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Hinweise auf Krankheiten usw.), wurden weder diese Aussagen näher noch der Fluchtweg allgemein erörtert. Die Rechtsberater der anderen im Zulassungsverfahren tätigen Organisation führten hingegen eine individuelle Beratung durch und klärten jeden Fall im Hinblick auf die Reiseroute und allfällige Anknüpfungspunkte betreffend Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens ab. Teils

unterblieb dabei jedoch eine kurze Erörterung der Fluchtgründe, was aus Sicht von UNHCR insofern von Bedeutung wäre, als diese ansatzweise in den Erstbefragungen und Einvernahmen thematisiert werden und entsprechenden Aussagen der Asylsuchenden oftmals später im Verfahren verstärkte Beweiskraft beigemessen wird.

Im zugelassenen Verfahren unterschied sich die Vorgehensweise nicht ausschließlich zwischen den einzelnen Beratungsorganisationen, sondern hing es zum Teil auch vom jeweiligen Rechtsberater ab, welche Schritte gesetzt wurden. So hatten sich zwar die Rechtsberater zweier Organisationen in allen beobachteten Rechtsberatungen im Beschwerdeverfahren offensichtlich vor der Beratung bereits mit den abweisenden Bescheiden und gegebenenfalls weiteren Dokumenten auseinandergesetzt sowie sich im Rahmen der Beratung im Dialog mit den Asylsuchenden ein umfangreiches Bild des Falls verschafft, während bei der überwiegenden Mehrheit der von der dritten Organisation betrauten Fälle die Entscheidung bezüglich des Beschwerdeumfangs und -inhalts ohne näheres Gespräch mit den Asylsuchenden ausschließlich anhand der im Bescheid enthaltenen Informationen getroffen wurde. Allerdings arbeiteten auch Rechtsberater der dritten Organisation in vier Fällen im Austausch mit den Asylsuchenden die Fluchtgeschichte und (vermeintliche) Widersprüche umfassend auf und trafen erst danach eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise.

Die divergierenden Herangehensweisen an die Rechtsberatung wurden von den Asylsuchenden auch dementsprechend unterschiedlich wahrgenommen:

„Ich verstehe das nicht, wie konnte die Beraterin eine Beschwerde schreiben? Sie hat mich ja nie nach meinen Problemen gefragt. Warum ich xxx verlassen habe. Ohne mich zu fragen, kann sie doch nicht darüber schreiben.“ (AS 2)

„Ich war so ca. eine Stunde bei der Beratung. Dort haben sie mir erklärt, warum ich ‚negativ‘ bekommen habe. Der Referent hat mir in einigen Punkten nicht geglaubt. Wir haben dann lange gesprochen und ich habe viele Dinge erklärt. Der Rechtsberater hat mir auch viele Fragen gestellt, damit er dem Referenten schreiben kann, dass ich wirklich die Wahrheit gesagt habe. Ich finde gut, dass der Rechtsberater sich so viel Zeit genommen hat und sich meine Geschichte ganz genau angehört hat.“ (AS 6)

iii. Besprechung und Beratung über den aktuellen Stand im Asylverfahren, dessen möglichen weiteren Verlauf und konkrete Handlungsmöglichkeiten

Nachdem sich Rechtsberater mit dem individuellen Fall der Asylsuchenden vertraut gemacht haben, sollten sie nach Ansicht von UNHCR mit den Asylsuchenden den aktuellen Stand ihres jeweiligen Asylverfahrens, dessen denkbaren weiteren Verlauf und konkrete Handlungsmöglichkeiten besprechen. Dies kommt nach Erfahrungen von UNHCR auch dem Wunsch der Asylsuchenden entgegen, aktiv in ihre Verfahren eingebunden zu werden. Mangels Kenntnis der deutschen Sprache besteht daher etwa die Erwartungshaltung, über die Inhalte der an sie gerichteten Schreiben und Dokumente informiert und über deren Rechtsfolgen aufgeklärt zu werden.

Eine Beratungsorganisation widmete diesem Teil der Beratung - mit einer Ausnahme - vergleichsweise viel Raum und sorgte für eine umfassende Information der Asylsuchenden. Bei den beiden anderen Beratungsorganisationen wurde bei einer in der Mehrheit bzw. bei der anderen in etwas weniger als der Hälfte der beobachteten Fälle den Asylsuchenden nicht ausreichend dargelegt, welche Aspekte ihres Vorbringens allenfalls für eine Zuerkennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines anderen Aufenthaltstitels sprechen würden. Weiters erfolgte in diesen Fällen ohne nähere Erläuterung des Beschwerdeverfahrens meist nur ein Hinweis auf die bevorstehende Prüfung der Beschwerde durch den Asylgerichtshof und die damit für den Asylsuchenden verbundene Wartezeit.

iv. Unterstützung bei der Beschaffung von für das Asylverfahren relevanten Beweismitteln

Aus Sicht von UNHCR sollte eine effektive Rechtsberatung auch die Unterstützung von Asylsuchenden bei der Beschaffung von für das Asylverfahren relevanten Beweismitteln umfassen, um das Vorbringen der Asylsuchenden bestmöglich belegen zu können.

In Bezug auf die Unzulässigkeit der Ausweisung aufgrund des Rechts auf Privat- und Familienleben in Österreich wurde in der großen Mehrheit der beobachteten Rechtsberatungen auf die Bedeutung von Beweismitteln für eine gelungene Integration in Österreich hingewiesen. Ein etwas differenzierteres Bild ergab sich im Hinblick auf das Fluchtvorbringen oder sonstige Beweisthemen, wo bei einer Beratungsorganisation lediglich in zwei Fällen die Relevanz von Beweismitteln besprochen wurde. Bei einer anderen Beratungsorganisation wurden Asylsuchende hingegen in nahezu allen Fällen konkret unterstützt, sei es bei der Beischaffung von Dokumenten (z.B. Geburtsurkunden), bei der Namhaftmachung von Zeugen oder – im Fall von Anzeichen psychischer oder physischer Erkrankungen – bei der Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen zum Zweck der Abklärung und allenfalls Gutachtererstellung.

v. Länder-, Judikatur- und Literaturrecherche

Soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich erscheint, sollte nach Ansicht von UNHCR zur Wahrung der Rechte der Asylsuchenden eine Länder-, Judikatur- und Literaturrecherche erfolgen. Zu diesem Zweck könnte es für die jeweiligen Beratungsorganisationen zweckmäßig sein, entsprechende Dokumente und Materialien zentral zu sammeln und innerhalb der Organisation allgemein zugänglich zu machen.

Nach Auskunft zweier Beratungsorganisationen werden Länderberichte zentral gesammelt und allen Rechtsberatern zur Verfügung gestellt. Bei einer Organisation besteht für die Rechtsberater zudem die Möglichkeit, über den gemeinsamen Server auf bereits von Kollegen recherchiertes bzw. verwendetes Material zuzugreifen. Aus Gesprächen mit Rechtsberatern ging hervor, dass die überwiegende Mehrzahl regelmäßig Länderrecherchen tätigte, wobei nicht durchgängig bekannt war, dass Anfragen zu Herkunftsländerinformationen an das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) gerichtet werden können. Judikaturrecherchen schienen weniger regelmäßig zu erfolgen und teils vom Engagement der einzelnen Rechtsberater abzuhängen.

EMPFEHLUNGEN ZU INHALTLICHEN ASPEKTEN – ALLGEMEINES:

- (1)** Stärkung des Rechtsberatungssystems im erstinstanzlichen inhaltlichen Asylverfahren zur frühzeitigen Erkennung eines allfälligen Schutzbedarfs.
- (2)** Stärkung der Kontinuität der Rechtsberater während der verschiedenen Verfahrensstadien.
- (3)** Umfassendere Informationsvermittlung an Asylsuchende zum Zweck des besseren Verständnisses einzelner Verfahrensschritte und -abläufe.
- (4)** Intensivere Vorbereitung auf die Beratung im Sinne einer effizienten Vorgehensweise und der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.
- (5)** Stärkere Einbeziehung der Asylsuchenden in die Beratung zur Ermöglichung informierter Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise.

2.1.4 Inhaltliche Aspekte – Verfahren vor dem Bundesasylamt

Im vorliegenden Abschnitt ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsberatung im erstinstanzlichen inhaltlichen Verfahren lediglich als „beratende Unterstützung“ konzipiert ist, die überdies nur „nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten“ zur Verfügung steht. Zudem wurden in diesem Abschnitt Wünsche und Vorschläge von Asylsuchenden berücksichtigt, auch wenn durchwegs alle Asylsuchenden, mit denen UNHCR Gespräche führte, ausnahmslos angaben, erst nach Erhalt eines negativen Bescheids zum ersten Mal eine Rechtsberatung aufgesucht zu haben (vgl. auch Punkt 2.11).

i. Erstellung, Besprechung, Rückübersetzung und Einbringung von Schriftsätzen und sonstigen schriftlichen Eingaben

Um den Standpunkt der Asylsuchenden im Verfahren deutlich zum Ausdruck zu bringen, ist es aus Sicht von UNHCR notwendig, auf den Einzelfall abgestellte individuelle Schriftsätze in enger Abstimmung mit den Asylsuchenden zu erstellen. Zu diesem Zweck wird eine genaue Erörterung des Sachverhalts mit den Asylsuchenden sowie – vor Einbringung eines Schriftsatzes – die Rückübersetzung der schriftlichen Eingabe erforderlich sein.

Im Zulassungsverfahren wurde nur bei einer Beratungsorganisation beobachtet, dass Asylsuchende gegebenenfalls umfangreich bei der Erstellung von Schriftsätzen und schriftlichen Eingaben unterstützt werden. In diesen Fällen erfolgte jedoch nicht immer eine Besprechung und Rückübersetzung von Schriftsätzen und sonstigen schriftlichen Eingaben.

Betreffend das inhaltliche Verfahren ergab sich aus Gesprächen mit Rechtsberatern als auch Asylsuchenden, dass die Rechtsberatung an den Außenstellen des Bundesasylamtes offensichtlich nicht ausschließlich das erstinstanzliche Asylverfahren selbst betrifft. So wurde etwa berichtet, dass Anträge auf Verlängerung des subsidiären Schutzes bearbeitet, Erklärungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Familienzusammenführung abgegeben oder Fragen zu Aufenthaltstiteln beantwortet wurden. Ebenso schien es teils zu einer Vermischung der Aufgaben der „gesetzlichen Rechtsberatung“ und der „beratenden Unterstützung“ zu kommen, da etwa Beschwerdeberatungsgespräche auch in Außenstellen des Bundesasylamtes bzw. die Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung des subsidiären Schutzes auch in Beratungseinrichtungen beobachtet wurden.

ii. Vorbereitung, aktive Teilnahme und Nachbesprechung von Erstbefragungen und Einvernahmen

Zentrale Elemente der rechtlichen Beratung vor dem Bundesasylamt sind nach Ansicht von UNHCR die Vorbereitung von, aktive Teilnahme an und Nachbesprechung von Erstbefragungen und Einvernahmen.

In den meisten Gesprächen mit Asylsuchenden wurde die unzureichende Vorbereitung auf Einvernahmen sowohl im Zulassungsverfahren als auch im inhaltlichen erstinstanzlichen Verfahren thematisiert. Einvernahmen sind für Asylsuchende in der Regel mit großem Stress verbunden. Aus diesem Grund und wegen fehlender Kenntnis des österreichischen Asylrechts waren die Vorbereitung auf Einvernahmen durch Rechtsberater und deren aktive Teilnahme daran zentrale Wünsche der Asylsuchenden. Zudem wurde das Anliegen geäußert, bereits vorab über die bei einer Einvernahme anwesenden Akteure und deren Rollen bzw. Aufgabenverteilung sowie über Zweck und Inhalt der Erstbefragung und Einvernahme informiert zu werden. Die Asylsuchenden regten auch an, sie über ihre Rechte und Pflichten – wie beispielsweise die Pflicht zur Wahrheit, das Recht, Verständigungsschwierigkeiten anzusprechen, sowie Pausen zur Erholung oder Fristen für Stellungnahmen verlangen zu können – in Kenntnis zu setzen. Ebenso wurde genannt, dass die Aufklärung über Struktur und Ablauf der Einvernahme sowie über mögliche Fragestellungen, aber auch der Hinweis, bei der Rückübersetzung des Protokolls „*gut aufzupassen und Fehler anzumerken*“, hilfreich wären. Asylsuchende gaben an, während und vor den Einvernahmen sehr nervös und angespannt zu sein und sich oftmals „alleine zu fühlen“.

Bei einer Beratungsorganisation konnten nur Vorbereitungen auf Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs im Zulassungsverfahren beobachtet werden, in denen die oben angeführten Elemente einer Rechtsberatung keine Berücksichtigung fanden, sondern lediglich eine kurze Information zum Zulassungsverfahren erfolgte. Im Rahmen von Rechtsberatungen im zugelassenen Verfahren finden entsprechend den Aussagen von Asylsuchenden als auch Rechtsberatern dieser Organisation grundsätzlich keine Vorbereitungen auf Einvernahmen statt.

Im Fall einer anderen Beratungsorganisation wurden zehn Rechtsberatungen beobachtet, die vor Einvernahmen im zugelassenen Verfahren stattfanden und bezüglich der Vorbereitung auf die Einvernahmen evaluiert werden konnten. In acht Rechtsberatungen wurden die Asylsuchenden dabei zumindest teilweise über die Einvernahme informiert bzw. darauf vorbereitet. In zwei von den genannten zehn Fällen wurde die Einvernahme in keiner Weise thematisiert.

In diesem Zusammenhang sollen zwei besonders gute Beispiele von Rechtsberatungen hervorgehoben werden, in denen eine umfassende Vorbereitung auf die Einvernahme stattfand: Die Rechtsberaterin klärte die Asylsuchenden in beiden Fällen über den Grund der Einvernahme, deren Ablauf, die allgemeine Situation im Einvernahmerraum, die anwesenden Personen, den Inhalt sowie die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden auf. Explizit wurde auf die Wichtigkeit einer einwandfreien Verständigung und fehlerfreien Protokollierung hingewiesen. Die Asylsuchende wurde des Weiteren darauf aufmerksam gemacht, dass exakte Antworten sehr wichtig seien (*„Wenn Sie etwas nicht selber erlebt haben, sagen Sie bitte, dass sie das nur aus Erzählungen wissen. Wenn Sie sich an etwas nicht mehr gut erinnern können, dann sagen Sie das bitte auch klar und deutlich. Sagen Sie nur das, was Sie sicher wissen, und das möglichst detailliert. Wenn Sie etwas nicht wissen, dann sagen Sie einfach, ich weiß das nicht genau.“*).

Nachbesprechungen der Einvernahmen konnten keine beobachtet werden. In den Gesprächen mit Rechtsberatern wurde UNHCR mitgeteilt, dass Nachbesprechungen je nach zeitlichen und personellen Ressourcen teilweise durchgeführt werden.

2.1.5 Inhaltliche Aspekte – Beschwerdeverfahren

i. Erklärung und Besprechung des Bescheids

UNHCR ist der Auffassung, dass eine wesentliche Aufgabe der Rechtsberater darin besteht, Asylsuchende über den konkreten Inhalt des Bescheids aufzuklären, um sie in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen in Bezug auf ihr Recht auf Einbringung eines Rechtsmittels zu treffen.

Bei einer Beratungsorganisation wurden die Erklärung und Besprechung des Bescheids in der Mehrzahl der beobachteten Rechtsberatungen sehr ernst genommen. Dennoch wurde in Beratungen betreffend Asylanträge, die mangels Glaubwürdigkeit abgelehnt wurden, meist ausschließlich auf die vom Bundesasylamt angenommene Unglaubwürdigkeit, auf (vermeintliche) Widersprüche und auf die Asylsuchenden bezogene individuelle Aspekte des subsidiären Schutzes (z. B. Gesundheitszustand) eingegangen. Es erfolgte jedoch kaum jemals eine Aufklärung über notwendige Voraussetzungen für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes (z. B. allgemeine Situation im Herkunftsland) oder gegebenenfalls anderer aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten.

Im Sinne einer möglichst effizienten Vorgehensweise schien sich die ebenso beobachtete Praxis der konkreten Auseinandersetzung von Rechtsberatern mit ablehnenden Bescheiden bereits vor der jeweiligen Beratung zu bewähren, da auf diese Weise Wartezeiten von Asylsuchenden deutlich verkürzt (wenn nicht gar vermieden) und der Inhalt von Beratungsgesprächen ohne offensichtliche Qualitätseinbußen auf das Wesentliche fokussiert werden konnte.

Im Rahmen der Beobachtung einer anderen Beratungsorganisation wurde nur in drei Beratungen umfassend auf den Bescheid eingegangen, dieser den Asylsuchenden erklärt und gemeinsam besprochen. In den übrigen Beratungen erfolgte keine Erklärung des über den Inhalt des Bescheids. Oft wurde

lediglich ohne nähere Begründung dargelegt, dass die Vorbringen vom Bundesasylamt als unglaubwürdig oder als ohne jegliche Asylrelevanz eingestuft worden sind.

Aus den Gesprächen mit Asylsuchenden gingen ebenfalls deutliche Unterschiede je nach Beratungsorganisation hervor. So gaben alle befragten Asylsuchenden in Bezug auf eine Organisation an, dass die Bescheide im Rahmen der Rechtsberatung nicht oder nicht ausreichend erklärt worden sind. Folglich waren sie für die Asylsuchenden nur schwer nachvollziehbar und verständlich. Teilweise wurde zudem vorgebracht, dass die verwendeten Begriffe und Formulierungen zu kompliziert waren. Besonders entrüstet waren Asylsuchende, denen geraten worden ist, sich die Entscheidung von Freunden oder Bekannten übersetzen zu lassen. In Bezug auf eine andere Beratungsorganisation berichteten die befragten Asylsuchenden, dass die Bescheide grundsätzlich besprochen wurden, wobei einige von ihnen anmerkten, dass ihnen nicht ganz klar war, ob ihnen tatsächlich der gesamte Bescheid erklärt worden war. Den Asylsuchenden erschien es seltsam, dass ein „so dicker Bescheid in so wenig Worten“ erklärt werden kann. Vorgeschlagen wurde von den Asylsuchenden, dass der Bescheid in diesen Fällen gemeinsam durchgeblättert und ihnen – auch wenn sie den deutschen Bescheid nicht verstehen können – im Bescheid zumindest überblicksmäßig gezeigt werden sollte, was in den verschiedenen Abschnitten behandelt wird.

„Ich wollte wissen, warum ich ‚Negativ‘ bekommen habe. Der Rechtsberater hat mir aber nichts erklärt. Ich habe versucht, jemanden zu finden, der mir die Entscheidung übersetzt. Aber das hat auch nicht funktioniert. Das ist so kompliziert geschrieben, dass es meine Freunde auch nicht verstanden haben.“ (AS 7)

„Die Rechtsberaterin hat mir gut erklärt, warum ich einen negativen Bescheid bekommen habe. Sie hat auch geschaut, dass wir Beweise vorlegen können. Das war gut und wichtig für mich, die Entscheidung auch zu verstehen. Ich habe mich durch die Unterstützung dann wieder besser gefühlt.“ (AS 20)

ii. Erstellung, Besprechung, Rückübersetzung und Einbringung von individuellen Beschwerden

Laut österreichischem Verfassungsgerichtshof sind auf Wunsch der Asylsuchenden „anzunehmende Mängel des Bescheides in materieller und formeller Hinsicht in die Form eines den Standpunkt des Asylwebers deutlich zum Ausdruck bringenden Schriftsatzes zu kleiden und die damit verbundenen manipulativen Umstände zu bewältigen“.²⁰ Zur Erreichung dieses Ziels wäre nach Ansicht von UNHCR bei Bedarf eine substantiierte individuelle Beschwerde zu erstellen. Aufgabe der Rechtsberater wäre es somit, den Standpunkt der Asylsuchenden mit dem rechtlichen und faktischen Wissen der Rechtsberater zu vereinen. Asylsuchende sind meist weder der deutschen Sprache mächtig, noch sind ihnen die relevanten österreichischen Gesetze bekannt. Folglich kann nur durch die Unterstützung von Rechtsberatern der Standpunkt der Asylsuchenden ganzheitlich zur Geltung kommen und deren Rechte gewahrt werden.

Nach Auffassung von UNHCR sind im Rahmen der Hilfestellung bei der möglichen Verfassung und Einbringung einer substantiierten individuellen Beschwerde aktive Beiträge durch die Rechtsberater erforderlich, um den im o.a. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes angeführten Erfordernissen Genüge zu tun. Die Einschränkung der Unterstützung auf die Bereitstellung eines Formblatts zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Beschwerdeerhebung verbunden mit der Aufforderung an die Asylsuchenden, individuelle Begründungen für die Beschwerde in ihrer Sprache selbst zu verfassen, erscheint aus Sicht von UNHCR in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Ebenso wie bei der Beratung in anderen Verfahrensabschnitten ist es auch für die Verfassung einer Beschwerde Voraussetzung, sich so weit wie möglich ein vollständiges Bild vom Fall zu verschaffen. Nur auf diese Weise kann der Standpunkt des Asylsuchenden voll erfasst und in der Beschwerde zur Geltung gebracht werden. Beschwerden sollten vor ihrer Einbringung mit den Asylsuchenden besprochen bzw.

²⁰ VfSlg 15.218/1998; 15.369/1998; 15.529/1999.

ihnen im Detail erklärt werden. Auch sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

Die beobachteten Rechtsberatungen stellten sich erneut abhängig von der Beratungsorganisation unterschiedlich dar. Bei einer Organisation konnte UNHCR feststellen, dass sich die Rechtsberater durchgängig detailliert mit den Fällen befassten und auf Wunsch der Asylsuchenden auf den Einzelfall abgestimmte Beschwerden einbrachten. Diese Beobachtung bestätigte sich auch in den Gesprächen mit Asylsuchenden. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Beschwerden im Nachhinein in kaum einem Fall mit den jeweiligen Asylsuchenden besprochen wurden. Als Begründung für diese Vorgehensweise wurde UNHCR in Gesprächen mit den Rechtsberatern zumeist mitgeteilt, dass sie sich der Bedeutung von Beschwerdebesprechungen zwar bewusst sind, die finanzielle Abgeltung der entsprechenden Beratungsleistung in Form eines Pauschalsatzes in Höhe von € 211 jedoch eine andere Vorgehensweise in der Regel nicht zulässt. Mangels Kostendeckung der Beratungstätigkeit müssen Prioritäten gesetzt werden, wobei einer umfassenden Recherche und der Verfassung einer substantiierten individuellen Beschwerde der Vorzug gegeben wird.

In einer anderen Beratungsorganisation variierte die Vorgehensweise der einzelnen Rechtsberater in Bezug auf die Erhebung von Beschwerden erheblich. So konnten einerseits Fälle beobachtet werden, in denen zuerst ein Beratungsgespräch mit dem Asylsuchenden geführt, danach eine Beschwerde verfasst und diese schließlich mit dem Asylsuchenden besprochen wurde. Andererseits gab es Fallkonstellationen, in denen ablehnende Bescheide von Rechtsberatern ohne jegliches Beratungsgespräch in den Unterkünften der Asylsuchenden abgeholt bzw. in den Geschäftsstellen der Beratungsorganisation entgegen genommen und Beschwerden ausschließlich auf Basis dieser Bescheide verfasst wurden. Die Asylsuchenden wurden in weiterer Folge zur Unterzeichnung der Beschwerden in die Geschäftsstelle gebeten, wobei es auch zu kurzen Erläuterungen der Beschwerde kam. In wiederum anderen Fällen wurden die Asylsuchenden aufgefordert, die Beschwerden selbst zu verfassen, und lediglich ein Beschwerdeformblatt zur Verfügung gestellt. Die Asylsuchenden wurden angehalten zu schreiben, warum sie ihr Herkunftsland verlassen hatten und dorthin nicht mehr zurückkehren konnten. Die von den Asylsuchenden selbst erstellten Schriftstücke wurden ohne Übersetzung dem Formblatt beigelegt und als Beschwerde eingebracht.

Die überwiegende Mehrzahl von mit dieser Situation konfrontierten Asylsuchenden äußerte in den Gesprächen mit UNHCR die Befürchtung, unzureichende Beschwerden eingebracht zu haben.

„Mir wurde gesagt, dass ich meine Beschwerde selbst schreiben muss. Ich wusste jedoch nicht, was ich schreiben sollte. Mir wurde ja nicht erklärt, warum ich überhaupt einen negativen Bescheid bekommen habe.“ (AS 1)

„Die Rechtsberaterin hat die erste Seite der Beschwerde geschrieben. [...] Den Rest habe ich selbst geschrieben. [] Zuerst war ich damit zufrieden, ich dachte, das gehört so. In meiner Pension haben mir jetzt aber andere Asylsuchende gesagt, dass sie nichts selbst schreiben mussten. Deren Beschwerden sind auch viel länger als meine. Jetzt bin ich unsicher, ob meine Beschwerde in Ordnung ist.“ (AS 22)

In Gesprächen mit den Asylsuchenden zeigte sich, dass deren mangelnde Einbindung zu Unwissen über ihre aktuelle Situation sowie über mögliche weitere Maßnahmen führte.

„Ich weiß nicht, ob die eine Beschwerde für mich geschrieben haben. Das ‚Negativ‘ haben sie aber mitgenommen. [...] Das ‚Negativ‘ wurde mir nie erklärt und ich habe ihn auch nicht mehr. Ich habe Angst, dass diese Frist vielleicht schon vorbei ist. Andere Asylsuchende haben mir gesagt, dass man gut aufpassen muss, wegen einer Frist.“ (AS 7)

„Ich verstehe das nicht, wie konnte die Beraterin eine Beschwerde schreiben. Sie hat mich ja nie nach meinen Problemen gefragt. Warum ich xxx verlassen habe. Ohne mich zu fragen, kann sie doch auch nicht darüber schreiben.“ (AS 2)

Immer dann, wenn Asylsuchende aktiv in den Prozess der Beschwerdeerhebung eingebunden wurden, wurde dies als sehr positiv geschätzt.

„Ich konnte meinem Rechtsberater meine Fluchtgeschichte gut erzählen. Er hat dann eine Beschwerde geschrieben und mir viele Fragen gestellt. Ich habe das Gefühl, dass ich gut zur Beschwerde beitragen konnte und er mich ernst genommen hat.“ (AS 3)

iii. Vorbereitung, aktive Teilnahme und Nachbesprechung von Verhandlungen

Die Vorbereitung, aktive Teilnahme und Nachbesprechung der Verhandlungen stellt nach Auffassung von UNHCR ein zentrales Element der Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren dar. Bezüglich des Inhalts der Vorbereitung gelten sinngemäß die Ausführungen zu 2.1.4.ii.

Im Rahmen der Erhebung konnten insgesamt nur zwei Rechtsberatungen von zwei unterschiedlichen Beratungsorganisationen beobachtet werden, im Rahmen derer die Asylsuchenden auf eine Verhandlung vor dem Asylgerichtshof vorbereitet wurden. In beiden Fällen handelte es sich um ausgesprochen qualitätsvolle Beratungen, in denen alle zentralen Punkte abgeklärt wurden und u.a. etwa auch der Ablauf der Verhandlung dargelegt und auf die Bedeutung der Rückübersetzung hingewiesen wurde.

Vereinzelt gaben zudem Rechtsberater einer Beratungsorganisation an, Asylsuchende auf Verhandlungen vorzubereiten. Allerdings haben deren Ausführungen zufolge bislang in nur wenigen Fällen mündliche Verhandlungen stattgefunden und ist es ungewiss, inwieweit vor dem Hintergrund des allgemeinen Zeitdrucks in der Beratungstätigkeit diese Arbeit ausgeübt werden kann, wenn die Zahl der Beratungen steigen würde. Diese Sichtweise wurde auch von Rechtsberatern einer anderen Beratungsorganisation geteilt, die lediglich geringfügigen Spielraum für derartige Maßnahmen sahen. Die sehr eingeschränkte Unterstützung von Asylsuchenden in dieser Phase des Asylverfahrens ist aus Sicht von UNHCR bedenklich.

Ebenso bedenklich erscheint UNHCR, dass den Asylsuchenden seitens einer Beratungsorganisation in keiner der beobachteten Rechtsberatungen mitgeteilt wurde, nach Erhalt einer Ladung für eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof allenfalls wieder die Rechtsberatung aufzusuchen. Da viele Asylsuchende – wie bereits ausgeführt – die Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren auf die Erhebung eines Rechtsmittels eingeschränkt wahrnehmen, ist ihnen ihr Anspruch auf Rechtsberatung während des gesamten Beschwerdeverfahrens oftmals nicht bewusst.

EMPFEHLUNGEN ZU INHALTLICHEN ASPEKTEN – VERFAHREN VOR DEM BUNDESASYLAMT UND BESCHWERDEVERFAHREN:

- (1) Stärkung der Rechtsberatung im inhaltlichen Verfahren vor dem Bundesasylamt (anstelle der bloß „beratenden Unterstützung“).
- (2) Gezielte Vorbereitung auf Einvernahmen vor dem Bundesasylamt, Begleitung zu diesen und Nachbesprechung derselben.
- (3) Ausführliche Erläuterung ablehnender Bescheide in einer für den jeweiligen Asylsuchenden verständlichen Sprache.
- (4) Verstärkte Unterstützung bei der Verfassung von substantiierten individuellen Beschwerden unter enger Einbindung des Beschwerdeführers.
- (5) Umfassende Vorbereitung auf mündliche Verhandlungen vor der Beschwerdeinstanz, Begleitung zu diesen Verhandlungen und Nachbesprechung derselben.

2.2 Beachtung besonderer Bedürfnisse während der gesamten Beratungstätigkeit und Grundsatz der Weitervermittlung

Wie bereits unter Punkt 2.1.1.ii ausgeführt, sollte nach Ansicht von UNHCR während der Beratungstätigkeit verstärktes Augenmerk auf allfällige besondere Bedürfnisse von Asylsuchenden gerichtet werden. Dies könnte zum einen dazu beitragen, noch nicht als vulnerabel erkannte Personen zu identifizieren, und sollte zum anderen dort, wo derartige Bedürfnisse bereits erkannt wurden, dazu führen, dass die speziellen Erfordernisse dieser Personengruppe berücksichtigt werden. Ergeben sich aus dem Akt oder dem Gespräch mit einem Asylsuchenden Anzeichen auf besondere Bedürfnisse, sollte diesen nachgegangen und eine Vermittlung an qualifizierte Betreuungseinrichtungen angeboten werden.

Im Rahmen der Beobachtung konnte bei einer Beratungsorganisation festgestellt werden, dass es trotz entsprechender Hinweise aus den Unterlagen bzw. den Aussagen der Asylsuchenden weder bei physischen noch psychischen Leiden und/oder Krankheiten zu einer Weitervermittlung an Spezialisten im jeweiligen Bereich kam. Dies erscheint insofern bedenklich, als die medizinische Beurteilung durch Fachleute und die darüber ausgestellten Befunde bzw. Gutachten für das weitere Asylverfahren durchaus relevant sein können.

Im Gegensatz dazu konnte UNHCR bei Rechtsberatern einer anderen Beratungsorganisation beobachten, dass bis auf eine Ausnahme in allen Fällen, in denen besondere Bedürfnisse der Asylsuchenden aus den Akten ersichtlich waren bzw. sich aus dem Gespräch mit den Rechtsberatern ergaben, entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden. So wurde angeboten, Arzttermine zu vereinbaren, wurden Informationen über kostenlose Therapiemöglichkeiten vermittelt und die Wichtigkeit von Befunden und Gutachten als Beweismittel im Verfahren hervorgehoben. Lediglich im Fall einer Asylsuchenden, bei der Anzeichen vorlagen, dass sie möglicherweise Opfer von Menschenhandel war, erfolgte keine nähere Abklärung der damit in Zusammenhang stehenden besonderen Bedürfnisse.

In vielen Fällen waren den Rechtsberatern einer Organisation weder die qualifizierten Betreuungseinrichtungen im entsprechenden Bundesland bekannt, noch wie in Bezug auf eine Vermittlung an diese vorzugehen ist. In Gesprächen mit Rechtsberatern zweier Organisationen zeigte sich, dass diese zum Zeitpunkt der Beobachtung keine Schulung bzw. Ausbildung im Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen erhalten hatten, wobei teils angemerkt wurde, dass dieser Aspekt der Beratungstätigkeit oftmals schwer fällt und spezielle Schulungen/Fortbildungen hilfreich wären. Eine Beratungsorganisation hat eigenen Angaben zufolge inzwischen jedoch eine Schulung im Umgang mit traumatisierten Asylsuchenden durchgeführt und plant derzeit eine weitere Schulung im Umgang mit suchtkranken Asylsuchenden.

Besonderes Augenmerk sollte auch auf Personen gelegt werden, die Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung geltend machen. So gilt es Situationen wie jene einer von UNHCR befragten Asylsuchenden zu vermeiden, die darüber berichtete, dass sie von einem Mann beraten worden war.

EMPFEHLUNGEN ZU PERSONEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN:

- (1) Schulungen für Rechtsberater im Umgang mit Personen mit besonderen Bedürfnissen.
- (2) Verbesserte Vernetzung der Rechtsberatungsorganisationen mit spezialisierten Einrichtungen für Personen mit besonderen Bedürfnissen.
- (3) Information über das Recht der Asylsuchenden, einen Rechtsberater desselben Geschlechts zu erhalten, sofern dieses nicht auf diskriminierenden Absichten basiert.

2.3 Grundsatz der Kontinuität

Personelle Kontinuität ist in den Augen von UNHCR nicht nur im Sinne einer effizienten Vorgehensweise hilfreich sondern auch insofern bedeutsam, als das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsberatern und Asylsuchenden gestärkt wird.

Bei allen Beratungsorganisationen werden grundsätzlich Bemühungen unternommen, Asylsuchende immer durch dieselbe Person zu beraten. Dessen ungeachtet konnte einerseits in Wien und andererseits in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost beobachtet werden, dass teilweise für ein und denselben Asylsuchenden unterschiedliche Rechtsberater eingesetzt wurden. Auch Asylsuchende wünschen sich eine Vertrauens- und vor allem direkte Ansprechperson. Folglich empfanden es Asylsuchende als besonders irritierend, in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost oftmals verschiedene Rechtsberater anzutreffen, die sich für ihren Fall zuständig zeigten, und – selbst im Fall der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen – auch von verschiedenen Personen zu den Einvernahmen begleitet zu werden.

„Ich weiß nicht, wie mein gesetzlicher Vertreter heißt. Da waren zwei verschiedene. Beim ersten Interview war jemand und dann beim zweiten Interview wieder jemand anderer. [...] Ich habe beide erst direkt beim Interview getroffen und danach auch nicht mehr gesehen. Ich glaube, ich habe zwei gesetzliche Vertreter. An wen ich mich jetzt bei Fragen wenden muss, weiß ich nicht.“ (AS 13)

„Ich habe mehrere Rechtsberaterinnen. Beim ersten Interview bei der Polizei war eine dabei und beim zweiten Interview war eine andere dabei. [...]. Dann habe ich sehr schnell ‚Negativ‘ bekommen und da hat dann wieder eine andere lange mit mir gesprochen, um eine Beschwerde zu machen.“ (AS 21)

Da derzeit – mit Ausnahme der Steiermark – ausschließlich eine Beratungsorganisation mit der „beratenden Unterstützung“ im inhaltlichen erstinstanzlichen Verfahren an den Außenstellen des Bundesasylamtes betraut ist, kann derzeit die Kontinuität der Rechtsberatung über das gesamte Asylverfahren hinweg nicht sichergestellt werden.

EMPFEHLUNG ZUM GRUNDSATZ DER KONTINUITÄT:

- (1) Bestmögliche Sicherstellung der Kontinuität der Person des Rechtsberaters über das gesamte Asylverfahren hinweg.
- (2) Namhaftmachung einer konkreten Ansprechperson für jeden Asylsuchenden sowie Information über deren örtliche und zeitliche Erreichbarkeit.

2.4 Gesprächsklima

Aus Sicht von UNHCR erfordert eine effektive Beratungstätigkeit eine verständnisvolle und respektvolle Atmosphäre sowie eine vorurteilsfreie und kooperative Vorgehensweise.

In allen beobachteten Rechtsberatungen entsprach das Gesprächsklima den o.a. Prinzipien. Dies wurde – bis auf eine Ausnahme – auch in den Gesprächen mit den Asylsuchenden bestätigt.

2.5 Grundsatz der Transparenz

Zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz, aber auch als Kontaktmöglichkeit bei allfälligen Rückfragen seitens des Bundesasylamtes oder des Asylgerichtshofes sollten nach Ansicht von UNHCR alle schriftlichen Eingaben grundsätzlich unter Ausweisung des Namens der Organisation und des jeweiligen Rechtsberaters eingebracht werden, es sei denn der Asylsuchende wünscht ausdrücklich eine andere Vorgehensweise.

Die von den Rechtsberatern verfassten Schriftsätze wurden zum Erhebungszeitpunkt in keinem Fall unter Ausweisung des Namens des Rechtsberaters bzw. der Organisation eingebracht. Nach Auskunft einer Beratungsorganisation wurde diese Vorgehensweise jedoch inzwischen dahingehend geändert, dass nunmehr bei jeglichen schriftlichen Eingaben der Name des Rechtsberaters sowie der Beratungsorganisation anzugeben ist. Diese Praxis wird laut dieser Organisation inzwischen nahezu immer befolgt und hat in einzelnen Fällen auch bereits zu Kontaktaufnahmen (für Nachfragen) durch das Bundesasylamt oder den Asylgerichtshof geführt.

EMPFEHLUNG ZUR TRANSPARENZ:

- (1) Einbringung von durch Rechtsberater verfasste schriftliche Eingaben unter Ausweisung des Namens der Organisation und des jeweiligen Rechtsberaters, es sei denn der Asylsuchende wünscht dies ausdrücklich nicht.

2.6 Verständigung

Wenn Asylsuchende der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ist nach Auffassung von UNHCR für eine effektive Rechtsberatung eine Verständigung in einer Sprache sicherzustellen, welche die Asylsuchenden ausreichend verstehen und sprechen können. Dies ist in der Regel die jeweilige Erst- oder Muttersprache oder andernfalls jene Sprache, die sie am nächstbesten beherrschen, sofern auf diese Weise eine Verständigung über Inhalte des asylrelevanten Vorbringens möglich ist. Die Beratung kann in diesen Fällen entweder durch Rechtsberater mit entsprechenden Sprachkenntnissen oder mittels Beiziehung von Dolmetschern erfolgen. Asylsuchende sollten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, allfällige Verständigungsschwierigkeiten während der Beratung aufzuzeigen.

i. Beratung in der Erst- oder Muttersprache des Asylsuchenden bzw. einer Sprache, die er verstehen und sprechen kann

Mit einer Ausnahme wurden alle beobachteten Rechtsberatungen in der Erst- oder Muttersprache bzw. in einer Sprache, welche die Asylsuchenden ausreichend sowohl verstehen als auch sprechen können, durchgeführt. Die Ausnahme betraf einen Fall, in dem eine Beratung auf Englisch erfolgte, obwohl der Asylsuchende selbst der englischen Sprache nicht ausreichend mächtig war. Eine einwandfreie Kommunikation konnte somit nicht sichergestellt werden.

Zwei Asylsuchende berichteten in Gesprächen mit UNHCR, dass die Beratung in einer für sie nicht ausreichend verständlichen Sprache erfolgt war. Dies führte offensichtlich zu Frustrationen der Asylsuchenden, da sie der nach eigenen Angaben einzigen Rechtsberatung während ihres Verfahrens nicht ausreichend folgen konnten.

„Bei der Beratung war kein Dolmetscher dabei. Ich spreche aber nicht gut Englisch. Das war sehr schwer. Ich konnte einfach nicht die richtigen Worte finden. Ich konnte nicht das sagen, was ich sagen wollte.“ (AS 2)

Während in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Kommunikation zwischen Rechtsberatern und Asylsuchenden mit Hilfe von Dolmetschern erfolgte, setzte eine Beratungsorganisation in Wien auch Rechtsberater mit einschlägigen Sprachkenntnissen ein, die eine unmittelbare Verständigung zwischen Beratern und Asylsuchenden erlaubte.

ii. Beziehung von Dolmetschern

Bei einer Beratungsorganisation wurden alle Beratungen unter Beiziehung von Dolmetschern durchgeführt. Bei einer anderen Organisation wurden in allen bis auf drei Rechtsberatungen sprachkundige Personen beigezogen, die grundsätzlich mit den allgemeinen professionellen, berufsethischen und technischen Standards der Dolmetschung vertraut zu sein schienen. Aus Gesprächen mit Rechtsberatern ergab sich, dass dies entweder auf eine bereits lange und gute Zusammenarbeit oder auf die Einrichtung eines Pools aus in diesem Bereich erfahrenen Dolmetschern zurückzuführen ist. Auch alle von diesen beiden Organisationen beratenen Asylsuchenden berichteten in den Gesprächen mit UNHCR, dass der Rechtsberatung ein Dolmetscher beigezogen worden ist und die Verständigung einwandfrei funktioniert hat.

In den drei erwähnten Fällen, in denen keine sprachkundigen Personen beigezogen wurden, sowie bei drei weiteren Beratungen der dritten Organisation wurden Freunde, Bekannte oder Verwandte der Asylsuchenden zum Dolmetschen herangezogen. Diese Praxis wurde zudem von weiteren Asylsuchenden in Gesprächen mit UNHCR bestätigt, wobei teilweise berichtet wurde, dass bei der Terminvereinbarung für die Rechtsberatung die Aufforderung ergangen war, selbst einen Dolmetscher zur Beratung mitzubringen.

„Ich musste selbst einen Bekannten zum Dolmetschen mitnehmen. Das haben Sie mir am Telefon gesagt, weil sonst könne ich nicht zur Beratung kommen.“ (AS 14)

„Eine Dolmetscherin war nicht dabei, nur meine Tochter. Die spricht sehr gut Deutsch. Ich wäre schon froh gewesen, wenn ich auch verstanden hätte, was besprochen wird, aber was soll ich machen, das war nun einmal so.“ (AS 8)

In weiteren sechs beobachteten Rechtsberatungen der dritten Organisation wurden Personen ohne ausreichende Dolmetschkenntnisse zur Unterstützung der Verständigung beigezogen. Dabei handelte es sich in drei Fällen um einen ehrenamtlich tätigen Asylsuchenden, der mangels Deutschkenntnissen die Ausführungen der Asylsuchenden ins Englische übersetzte, was insofern problematisch war, als der Rechtsberater selbst augenscheinlich nicht ausreichend mit der englischen Sprache vertraut war. In einem Fall wurde ein Zivildienstler und in zwei Fällen wurden Personen eingesetzt, die in der Rückkehrvorbereitung tätig waren. In weiteren fünf Rechtsberatungen wurden die Rechtsberater von sprachkundigen Personen unterstützt. All diesen Personen war gemein, dass sie nicht mit den allgemeinen professionellen, berufsethischen und technischen Standards der Dolmetschung vertraut zu sein schienen.

Aus Gesprächen mit Asylsuchenden ging auch hervor, dass – selbst wenn die Rechtsberater keiner Sprache mächtig waren, die von den Asylsuchenden verstanden und gesprochen wurde – bei Beratungen einer Organisation teils gänzlich auf Dolmetscher verzichtet wurde.

„Ich war enttäuscht, dass kein Dolmetscher bei der Beratung dabei war. Ich konnte mich nicht ausdrücken. Dabei geht es hier ja um mein gesamtes Leben.“ (AS 2)

„Sie hatten keinen Dolmetscher und sprachen auch nicht Englisch. Ich konnte mich mit diesen daher nicht verständigen. Ein anderer Asylwerber, der im Warteraum saß, hat mir dann bruchstückhaft übersetzt. Ein wirkliches Gespräch war aber nicht möglich.“ (AS 1)

UNHCR selbst konnte diese Praxis ausschließlich bei Beratungsgesprächen in Unterbringungseinrichtungen von Asylsuchenden beobachten. Auf die aus Sicht von UNHCR unzureichende Verständigung zwischen Rechtsberatern und Asylsuchenden angesprochen, wurde angeführt, dass sich stets Asylsuchende finden würden, die zum Dolmetschen herangezogen werden können. Diese Vorgehensweise erachtet UNHCR nicht zuletzt aufgrund der Sensibilität der Gesprächsinhalte sowie der mangelnden Verschwiegenheitsverpflichtung dieser Personen als problematisch. Zudem sind nach Erfahrungen von UNHCR Asylsuchende oftmals selbst der deutschen Sprache nur beschränkt mächtig.

„Die waren ohne einen Dolmetscher bei mir in der Pension und haben meinen Bescheid mitgenommen. Ohne Dolmetscher konnten wir uns nicht verständigen. Ich weiß nicht, was sie jetzt machen. Glauben Sie, dass sie eine Beschwerde für mich schreiben, oder muss ich das selbst machen?“ (AS 7)

Nach Auskunft der betreffenden Beratungsorganisation ist eine Beiziehung eines professionellen Dolmetschers in jeder Beratung aufgrund der Pauschalsätze für die Rechtsberatung nicht möglich und auch vertraglich nicht vorgesehen.

iii. Persönliche Anwesenheit der Dolmetscher

Um eine einwandfreie und vertrauensvolle Kommunikation zwischen Rechtsberatern und Asylsuchenden zu gewährleisten, erachtet UNHCR – im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen des Bundesministeriums für Inneres²¹ – die persönliche Anwesenheit von Dolmetschern als unerlässlich.

Zwei Beratungsorganisationen machten von Dolmetschern über Telefon Gebrauch. Während dies bei einer Organisation in einem Fall ausschließlich zur Abklärung der wesentlichsten Fakten diente, nachdem sich herausgestellt hatte, dass entgegen der Annahme, die Rechtsberatung auf Deutsch durchführen zu können, die vom Asylsuchenden angegebenen Deutschkenntnisse dafür nicht ausreichend waren, schien diese Praxis bei der anderen Organisation in drei Fällen geplantermaßen eingesetzt worden zu sein. Die gewählte Vorgehensweise hatte jedoch nach Ansicht von UNHCR merklichen negativen Einfluss auf die Qualität und den Umfang der Beratung. So konnte beobachtet werden, dass in besagten Fällen die als Dolmetscher hinzugezogene Person letztendlich selbst die Beratung durchführte, wobei im Rahmen von nur etwa zehnmütigen Telefonaten lediglich kurze Erklärungen zur generellen Rechtslage erfolgten. Auch von den befragten Asylsuchenden sprachen zwei Personen an, dass zur Beratung Dolmetscher über Telefon beigezogen worden sind.

„Die Kommunikation wäre mit einem Dolmetscher leichter, telefonisch wird ja alles abgekürzt und zusammengefasst.“ (AS 22)

iv. Vorgehensweise der Rechtsberater bei Beiziehung von Dolmetschern

Zu einer professionellen Vorgehensweise der Rechtsberater bei Beiziehung von Dolmetschern zählen für UNHCR beispielsweise die direkte Anrede des Asylsuchenden, die durchgehende Aufrechterhaltung des Blickkontakts zwischen Rechtsberater und Asylsuchendem, eine Dreiecksitzordnung und die Wahrung der Rollen- bzw. Aufgabenverteilung.

²¹ Vgl. 1. Anfrage-Beantwortung; GZ.: BMI_BH1100/0433-IV/5/2011; 9.8.2011; Frage 3; Seite 2f.

Die Rechtsberater einer Beratungsorganisation wahrten durchwegs eine derartige Vorgehensweise. Dies war auch bei 14 beobachteten Rechtsberatungen einer anderen Organisation der Fall, was sich offenbar insbesondere auf eine entsprechende Schulung in der Beratungsstelle in der Steiermark zurückführen lässt. In sechs Fällen dieser Organisation wurde jedoch weder eine Dreiecksitzordnung, die direkte Ansprache oder Blickkontakt eingehalten, noch eine effektive Verständigung, etwa durch Vermeidung zu langer und kompliziert verfasster Sätze oder mangels Eingreifens bei eigenständigen Gesprächen der Dolmetscher mit den Asylsuchenden, sichergestellt. Die Vorgehensweise der Rechtsberater der dritten Beratungsorganisation wiederum war bis auf fünf Ausnahmen nicht in Einklang mit den oben beschriebenen Vorstellungen von UNHCR. In vielen Fällen erfolgte keine direkte Ansprache der Asylsuchenden und wurde der Blickkontakt mit den Beratenen nicht aufrechterhalten. Auch wurde keine geeignete Sitzordnung gewählt und war die Rollenverteilung zwischen Rechtsberatern und Dolmetschern nicht ersichtlich. Teilweise wurden die Dolmetscher aufgefordert, eigenständig Informationen über das Asylverfahren zu vermitteln („Erkläre ihm einmal kurz das Dublinverfahren“).

v. Einhaltung der allgemeinen professionellen, berufsethischen und dolmetschtechnischen Standards durch die Dolmetscher

Aus Sicht von UNHCR ist es unabdingbar, dass die beigezogenen Dolmetscher die allgemeinen professionellen, berufsethischen und technischen Standards der Dolmetschung unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika des Asylverfahrens kennen und einhalten. Dazu zählt insbesondere, dass Dolmetscher ihre Rolle als Sprachmittler in keiner Phase der Beratung verlassen und keine Aufgaben der Rechtsberater übernehmen. Sie haben ausschließlich das tatsächlich Gesagte zu übersetzen und von eigenständigen Gesprächen mit Asylsuchenden Abstand zu nehmen. Weiters müssen sie in jeglicher Hinsicht unbefangen sein und es sollte überdies vermieden werden, dass Dolmetscher in einem Verfahren sowohl für die Beratungstätigkeit als auch für behördliche Verfahrensschritte herangezogen werden. Zur Durchsetzung dieser Grundsätze sollte Asylsuchenden die Möglichkeit offen stehen, Dolmetscher abzulehnen, worauf sie ausdrücklich hinzuweisen wären.

Bei zwei Beratungsorganisationen waren die eingesetzten Dolmetscher grundsätzlich als professionell einzustufen. Dessen ungeachtet führten die Dolmetscher jedoch in fast allen beobachteten Beratungen mehr oder weniger lange eigenständige Gespräche mit den Asylsuchenden, ohne diese den Rechtsberatern zu übersetzen. Diese Praxis zeigte sich auch bei der dritten Organisation, wo zudem teils ersichtlich war, dass die Dolmetscher bzw. sprachkundigen Personen eigenständig bestimmte Aspekte des Asylverfahrens erklärten. Weiters konnte beobachtet werden, dass Aussagen nicht direkt übersetzt, sondern lediglich zusammenfassend wiedergegeben wurden. In sechs Fällen der dritten Beratungsorganisation hingegen konnte eine sehr professionelle Vorgehensweise der Dolmetscher beobachtet werden.

vi. Verschwiegenheitspflicht der Dolmetscher

Aufgrund der Sensibilität von Gesprächsinhalten im Asylverfahren ist nach Meinung von UNHCR den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit besondere Bedeutung beizumessen. Folglich sollten auch Dolmetscher auf diese Grundsätze explizit hingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Nach Angaben aller Beratungsorganisationen haben Dolmetscher, unabhängig davon, ob sie als Dienstnehmer der jeweiligen Organisation oder in anderer Form tätig werden, eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

EMPFEHLUNGEN ZUR VERSTÄNDIGUNG:

- (1) Rechtsberatungen ausschließlich in einer Sprache, welche die Asylsuchenden verstehen und sprechen können.
- (2) Beiziehung ausgebildeter Dolmetscher zur Beratung, wenn andernfalls keine ausreichende Verständigung möglich ist.
- (3) Bei Nicht-Verfügbarkeit ausgebildeter Dolmetscher: Beiziehung anderer sprachkundiger Personen mit Kenntnissen der allgemeinen professionellen, berufsethischen und technischen Standards der Dolmetschung unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika des Asylverfahrens.
- (4) Zur Wahrung der Vertraulichkeit: keine Beiziehung von Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen als Dolmetscher.
- (5) Im Sinne der vertraulichen Gesprächsführung: persönliche Anwesenheit der Dolmetscher bei der Beratung.
- (6) Sicherstellung der Professionalität der Dolmetscher durch Rechtsberater während der Beratung sowie einer professionellen Vorgehensweise der Rechtsberater bei Beiziehung von Dolmetschern.
- (7) Hinweis auf und Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Dolmetschern.
- (8) Berücksichtigung möglicher Befangenheitsgründe bei der Auswahl von Dolmetschern bzw. bei muttersprachlichen Rechtsberatern.
- (9) Recht für Asylsuchende auf Ablehnung von Dolmetschern, soweit dieses nicht auf diskriminierenden Absichten basiert.

2.7 Aktenführungs- und Protokollierungspflichten

Eine ordentliche Protokollierung und Aktenführung sind neben Dokumentationszwecken vor allem im Verhinderungsfall eines Rechtsberaters und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Vertretung bedeutsam.

In allen Geschäftsstellen der verschiedenen Beratungsorganisationen wurden sowohl elektronische als auch Handakten zu den beratenen Asylsuchenden geführt.

2.8 Informationspflichten

UNHCR ist der Ansicht, dass Asylsuchende darüber informiert werden sollten, wie sie ihre jeweiligen Rechtsberater kontaktieren können. Zudem sollten sie bei ihre Verfahren betreffenden Neuigkeiten von den Rechtsberatern kontaktiert werden. In diesem Sinne wären Asylsuchenden auch Kopien aller verfassten Schriftsätze zur Verfügung zu stellen.

Bei zwei Beratungsorganisationen wurde den Asylsuchenden in allen beobachteten Rechtsberatungen eine Visitenkarte des jeweiligen Rechtsberaters und eine Kopie der erstellten Schriftsätze übergeben. Bei einer anderen Beratungsorganisation wurde den Asylsuchenden zwar durchgängig der Name des Rechtsberaters genannt, nicht jedoch in jedem Fall auch eine Visitenkarte überreicht. Kopien der

erstellten Schriftsätze wurden den Asylsuchenden entweder sofort übergeben oder im Nachhinein per Post geschickt.

EMPFEHLUNG ZU DEN INFORMATIONSPFLICHTEN:

- (1) Aushändigung von Visitenkarten der jeweiligen Rechtsberater zur erleichterten Kontaktaufnahme durch Asylsuchende.

2.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Ebenso wie der Schutz der Daten von Asylsuchenden durch Behörden und Gerichte sichergestellt werden muss, ist es für UNHCR bedeutsam, dass Rechtsberater und andere an der Beratung beteiligte Personen aufgrund der sensiblen Materie eines Asylverfahrens stets in effektiver Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst den Datenschutz gegenüber jeglichem Dritten, einschließlich und insbesondere auch den Asylbehörden.

Nach Auskunft aller drei Beratungsorganisationen muss jeder Mitarbeiter im Rahmen des Dienstvertrags eine Verschwiegenheitspflicht unterzeichnen. Verstöße gegen Bestimmungen des Dienstvertrags führen zu dienstrechtlichen Konsequenzen, die je nach Schwere bis zur Entlassung reichen können.

Andere bei der Beratung zur Unterstützung herangezogene Personen (z. B. Zivildienstler, Praktikanten, ehrenamtliche Mitarbeiter) müssen bei zwei Beratungsorganisationen eine umfassende Datenschutzerklärung unterzeichnen, während sie bei einer anderen Organisation entweder mündlich oder schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

2.10 Räumlichkeiten

Nicht zuletzt aus dem Grundsatz der Vertraulichkeit und den Anforderungen des Datenschutzes ergibt sich für UNHCR die Notwendigkeit von Beratungsräumlichkeiten, in denen ein ruhiges und vertrauliches Gespräch möglich und insbesondere das Mithören durch unbeteiligte Dritte ausgeschlossen ist. Dritte sollten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Asylsuchenden während der Beratung anwesend sein. Die Beratung in Behördenräumlichkeiten ist nach Ansicht von UNHCR aufgrund des Anscheins mangelnder Unbefangenheit der Rechtsberater wenig geeignet, den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu fördern.

In der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost sowie in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle West stand zum Zeitpunkt der Erhebung für jeweils zwei Rechtsberater einer Organisation nur ein Beratungsraum zur Verfügung. Problematisch erschien die Situation jedenfalls in der Erstaufnahme- und Betreuungsstelle Ost, in welcher in der Regel täglich mehrere Einvernahmen zur Wahrung des Parteienghörtums im Zulassungsverfahren zeitgleich angesetzt waren. Da gemäß dem Asylgesetz Beratungsgespräche mit den Asylsuchenden vor diesen Einvernahmen erforderlich sind und zum Zeitpunkt der Erhebung die Beratungen erst unmittelbar vor der Einvernahme stattfanden, mussten aufgrund der beengten Raumsituation oft zwei Rechtsberatungen gleichzeitig in einem Raum durchgeführt werden. Unter den gegebenen Umständen kann der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht gewahrt werden.

Wenngleich sich inzwischen nach Auskunft der Beratungsorganisationen die Raumsituation in der Erstaufnahmestelle Ost etwas gebessert hat und jeder Organisation nunmehr zwei Räume für ihre

Tätigkeit zur Verfügung stehen, müssen entsprechend des Bedarfs an Beratungsleistungen mitunter nach wie vor Beratungen verschiedener Asylsuchender zeitgleich in einem Raum durchgeführt werden.

In den Beratungseinrichtungen einer Organisation standen den Rechtsberatern zum Zeitpunkt der Erhebung österreichweit bis auf eine Ausnahme, wo sich drei Mitarbeiter ein Büro teilen mussten, jeweils eigene Büroräumlichkeiten zur Verfügung, in denen auch von Dritten ungestörte Beratungen durchgeführt werden konnten. Bei einer anderen Organisation standen in zwei Geschäftsstellen separate Beratungsräumlichkeiten zur Verfügung. In zwei weiteren Geschäftsstellen wurden die Beratungen in von zwei Rechtsberatern gemeinsam verwendeten Büros durchgeführt, wobei es teils gleichzeitig zu Beratungen kam. In wiederum zwei weiteren Geschäftsstellen dienten die Warteräume als Beratungszimmer, weshalb die Beratungen teils in Anwesenheit anderer Asylsuchender stattfanden. Bei der dritten Beratungsorganisation fanden alle Beratungen in einem eigenen Beratungsraum statt. Bei einer dieser beobachteten Rechtsberatungen war jedoch ohne Zustimmung des Asylsuchenden ein Zivildienstler anwesend.

Im Rahmen der Beratung direkt in den Unterbringungseinrichtungen von Asylsuchenden wurde beobachtet, dass mangels angemessener Räumlichkeiten die Vertraulichkeit zwischen Rechtsberatern und Asylsuchenden nicht gewährleistet war. Vielmehr waren Rechtsberater und Beratene von weiteren Asylsuchenden umgeben, welche die Beratung mitverfolgten.

EMPFEHLUNGEN ZU DEN RÄUMLICHKEITEN:

- (1) Angemessene Büroräumlichkeiten mit separaten Beratungszimmern und Warteräumen für Asylsuchende.
- (2) Einschränkung der Rechtsberatung in Unterbringungseinrichtungen von Asylsuchenden (i) auf Personen, die andernfalls nicht in der Lage sind, Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. aufgrund von Bettlägrigkeit), bzw. (ii) auf Örtlichkeiten, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit gerecht werden.
- (3) Verbesserung der Raumsituation für Rechtsberater in den Erstaufnahme- und Betreuungsstellen Ost und West.
- (4) Rechtsberatung im Zulassungsverfahren und „beratende Unterstützung“ im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt außerhalb der Behördenräumlichkeiten.

2.11 Zugang

Für UNHCR zählt eine effektive Zugangsmöglichkeit für Asylsuchende zur Rechtsberatung zu den Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Rechtsberatung.

Gewisse Zugangsprobleme ergaben sich für jene Asylsuchende im Zulassungsverfahren, die nicht in einer Erstaufnahme- und Betreuungsstelle untergebracht waren, da sie meist erst unmittelbar zu den Einvernahmen in die Erstaufnahmestelle gebracht wurden. Vor dem Hintergrund der damit verbundenen Probleme (siehe 2.1.2 i) scheint aus Sicht von UNHCR in diesen Fällen der effektive Zugang zur Rechtsberatung eingeschränkt zu sein.

Im zugelassenen erstinstanzlichen Verfahren zeigten sich beim Zugang zur Beratung größere Defizite, da „beratende Unterstützung“ ausschließlich zentral an den Außenstellen des Bundesasylamtes angeboten

wird. Dies ist für Asylsuchende, die an von diesen Außenstellen entfernteren Wohnorten untergebracht sind, insofern von Nachteil, als sie die „beratende Unterstützung“ nur mit einem gewissen Aufwand erreichen können. Eine Abhilfe für dieses Zugangsproblem könnte etwa die Übernahme von anfallenden Fahrtkosten, die Dezentralisierung des Beratungsangebots oder in Ausnahmefällen ein mobiles Beratungsangebot bieten (siehe diesbezüglich jedoch auch Punkt 2.10).

Betreffend die Beratung im inhaltlichen Beschwerdeverfahren ergab sich aus den Gesprächen sowohl mit Asylsuchenden als auch mit Rechtsberatern, dass die Fahrtkosten in der Regel nur für einen Beratungstermin übernommen werden. Benötigen Asylsuchende weitergehende Beratung, etwa zur Vorbereitung auf eine mündliche Verhandlung oder im Zusammenhang mit neuen Beweismitteln, müssen die Fahrtkosten von diesen selbst getragen werden.

EMPFEHLUNGEN ZUM ZUGANG:

- (1) Verbesserung des Zugangs zur Rechtsberatung im Zulassungsverfahren für außerhalb der Betreuungsstellen Ost und West untergebrachte Asylsuchende.
- (2) Dezentralisierung der „beratenden Unterstützung“ bzw. der Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren. Wo dies nicht möglich oder praktikabel ist, Übernahme der Fahrtkosten von Asylsuchenden.
- (3) Übernahme der für Asylsuchende anfallenden Fahrtkosten zur Rechtsberatung für alle notwendigen Beratungstermine.

2.12 Abschluss der Rechtsberatungstätigkeit

Nach Auffassung von UNHCR sollten Unterstützungstätigkeiten der Rechtsberater nicht grundsätzlich mit der Abschiebung oder Überstellung von Asylsuchenden aus Österreich enden. Vielmehr wäre auf den Einzelfall Bedacht zu nehmen und zu gewährleisten, dass auch nach einer Abschiebung in den Herkunftsstaat oder einer Überstellung in einen für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen anderen Staat allenfalls fortbestehende Rechtsschutzmöglichkeiten der Asylsuchenden in Anspruch genommen werden können.

Während eine Beratungsorganisation angab, in Einzelfällen bei entsprechender Beauftragung durch den Asylsuchenden die Rechtsvertretung zu übernehmen und auch nach einer Abschiebung oder Überstellung nach Möglichkeit fortzuführen, hielt eine andere Organisation fest, dass Verfahren nach einer erfolgten Abschiebung oder Überstellung nicht weiter betreut werden.

EMPFEHLUNGEN ZUM ABSCHLUSS DER RECHTSBERATUNGSTÄTIGKEIT:

- (1) Wahrnehmung von Rechtsschutzmöglichkeiten für Asylsuchende auch nach erfolgter Abschiebung bzw. Überstellung, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung der Interessen der Asylsuchenden erforderlich erscheint.
- (2) Zu diesem Zweck zeitgerechte Einholung von Vertretungsvollmachten.

3. Berater

3.1 Qualifikation

Nach Auffassung von UNHCR verlangt die Tätigkeit eines Rechtsberaters neben der persönlichen Eignung sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen. So sollten Rechtsberater über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und einschlägiges Wissen über das österreichische Asyl- und Fremdenwesen aufweisen. Gleichzeitig wären etwa Kenntnisse in den Bereichen der Sozialarbeit und Psychologie sowie einschlägige Erfahrungen in der Beratungstätigkeit bedeutsam.

Bei zwei Beratungsorganisationen handelt es sich bei den Rechtsberatern nach eigenen Angaben fast ausnahmslos um Juristen mit Studienabschluss in Österreich. All jene Mitarbeiter, die über keine rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen, sind bereits vor Beginn der nunmehrigen Rechtsberatung in der asyl- und/oder fremdenrechtlichen Beratung tätig gewesen. Auch bei einer anderen Organisation handelt es sich mit Ausnahme weniger langjähriger Mitarbeiter mit Beratungserfahrung bei den Rechtsberatern ausschließlich um Juristen, wobei das rechtswissenschaftliche Studium teils im Ausland absolviert wurde.

3.2 Einschulung

Effektive Einschulungen sollten nach Ansicht von UNHCR Voraussetzung vor jeglicher Beratungstätigkeit sein.

Die Einschulungsdauer bei den Beratungsorganisationen ist nach UNHCR vorliegenden Informationen abhängig vom jeweiligen (neuen) Rechtsberater und dauert bei einer Organisation in der Regel bis zu zwei Wochen und bei einer anderen Organisation maximal einen Monat. Die Einschulung erfolgt dabei im Wesentlichen in Form von Begleitung erfahrener Kollegen in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Geschäftsstellen. Eine Organisation bietet zudem jährlich österreichweit für alle neuen Berater im Asyl- und Migrationsbereich sogenannte Einsteigerschulungen an.

EMPFEHLUNG ZUR EINSCHULUNG:

- (1) Neben dem praktischen Heranführen neuer Rechtsberater an die Beratungstätigkeit durch langjährig erfahrene Mitarbeiter, Einrichtung spezifischer Einschulungsprogramme zur theoretischen Wissensvermittlung.

3.3 Fortbildung

Nicht zuletzt im Lichte der ständigen Entwicklungen und Änderungen im Asyl- und Fremdenrechtsbereich sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ist aus Sicht von UNHCR eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung vonnöten, um die Kenntnisse der Rechtsberater auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei einer Beratungsorganisation wird in einer Geschäftsstelle drei Mal pro Monat sowie nahe der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen einmal monatlich eine Fachdiskussion mit einem Experten in den einschlägigen Rechtsmaterien angeboten. Abgesehen davon gaben die Rechtsberater dieser Organisation

in den Gesprächen mit UNHCR einheitlich an, keine Fortbildungsmaßnahmen angeboten bekommen zu haben. Inzwischen wurde nach Angaben dieser Organisation jedoch ein Workshop zum Thema „qualitätsvolle Eingaben im Asylverfahren“ sowohl in Linz als auch in Wien abgehalten, der nahezu von allen Rechtsberatern besucht wurde. Ein weiterer Workshop u.a. zu den mit der Einführung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl bzw. des Bundesverwaltungsgerichts einhergehenden Änderungen ist für Herbst 2013 geplant. Auch die anderen beiden Organisationen gaben an, intern Fortbildung anzubieten. Alle drei Organisationen ergänzen interne Angebote mit einer finanziellen Unterstützung externer Fortbildungsmaßnahmen, wobei die Mitarbeiter von zwei Organisationen zudem für die Dauer der Fortbildung vom Dienst freigestellt werden.

EMPFEHLUNG ZUR FORTBILDUNG:

- (1) Weitere Verstärkung des Angebots für sowohl interne als auch externe Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsberater.

3.4 Persönliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit

Neben den unter 3.1 beschriebenen Qualifikationen und Erfahrungen sowie der persönlichen Eignung ist für UNHCR die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechtsberater wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Beratungstätigkeit. Bereits bei Anschein einer Unvereinbarkeit sollte die Vertretung des jeweiligen Rechtsberaters veranlasst werden. Gleichzeitig sollte Asylsuchenden ein Ablehnungsrecht zukommen, soweit dieses nicht auf diskriminierenden Absichten basiert. Besonderes Augenmerk sollte auf allfällige Befangenheit im Einzelfall gelegt werden, die sich etwa aus der ethnischen Herkunft, der politischen Einstellung oder aus religiösen Ansichten ergeben könnte.

Im Rahmen der Beobachtungen konnte nicht festgestellt werden, dass eventuelle Unvereinbarkeiten aufgrund der ethnischen Herkunft, politischen Einstellung oder wegen religiöser Ansichten vor der Durchführung von Rechtsberatung abgeklärt wurden. Vor allem bei muttersprachlichen Rechtsberatern sowie in Bezug auf Dolmetscher sollte nach Ansicht von UNHCR jedoch auf diesen Aspekt besonders geachtet werden.

EMPFEHLUNG ZUR PERSÖNLICHEN UNABHÄNGIGKEIT UND UNBEFANGENHEIT:

- (1) Möglichst frühzeitige Abklärung allfälliger Unvereinbarkeiten im Einzelfall.

4. Organisation

4.1 Eigene Arbeitsmittel

Rechtsberater sollten mit allen notwendigen Arbeitsmitteln ausgestattet sein, um ihre Tätigkeit effizient wahrnehmen zu können.

Nach Beobachtung von UNHCR und Informationen der Beratungsorganisationen sind alle Rechtsberater mit den notwendigen Arbeitsmitteln ausgestattet und verfügen über notwendige Standardliteratur.

4.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Wie bereits unter Punkt 2.9 erwähnt, sollte nach Ansicht von UNHCR aufgrund der sensiblen Daten und Gesprächsinhalte in einem Asylverfahren der Datenschutz sichergestellt werden. Diese Verantwortung trifft nicht nur die einzelnen Rechtsberater, sondern darüber hinaus auch die jeweiligen Beratungsorganisationen selbst, welche die dafür notwendige Infrastruktur bzw. die erforderlichen Mittel zu Verfügung zu stellen haben.

Die Datensicherheit scheint in allen Beratungseinrichtungen, etwa durch versperrbare Aktenschränke oder Zugangscodes für Computer, gewährleistet zu sein.

4.3 Organisationsstruktur

Aus Sicht von UNHCR sollten für eine ordnungsgemäße Rechtsberatung innerhalb der einzelnen Beratungsorganisationen klare Verantwortlichkeiten festgelegt und grundsätzliche Maßnahmen, wie etwa das Führen eines Fristenbuches, eine ordentliche und transparente Aktenführung oder ein professionelles Wissensmanagement, gesetzt werden.

Innerhalb aller Organisationen scheinen klare Verantwortungen festgelegt zu sein. Akten erschienen ebenso wie Fristenbücher in der Regel geordnet und transparent geführt. Das Wissensmanagement stellte sich zum Zeitpunkt der Erhebung hingegen noch als verbesserungsbedürftig dar. So konnten Rechtsberater zwar auf von Kollegen der eigenen Beratungsorganisation bereits verfasste Beschwerden sowie auf relevante juristische Standardwerke zugreifen oder sich in regelmäßigen Teamsitzungen austauschen, Aspekte eines systematischen Wissensmanagements kamen jedoch nicht hervor. Dies hat sich bei einer Organisation in der Zwischenzeit allerdings insofern verändert, als alle Rechtsberater angehalten sind, Dokumente mit für andere Rechtsberater interessanten Informationen an einen internen Verteiler zu versenden. Zudem befindet sich ein Dokumentenmanagementsystem kurz vor der Fertigstellung, das die zentrale elektronische Speicherung aller relevanten Materialien sowie den Zugriff darauf ermöglichen soll. Eine andere Organisation wiederum teilte mit, nunmehr ein System etabliert zu haben, in dem alle Entscheidungen des Asylgerichtshofs in den von dieser Organisation vertretenen Fällen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes heruntergeladen und für eine Auswertung zentral gespeichert werden. Ebenso werden Protokolle der mehrmals im Monat stattfindenden Gespräche mit einem Experten im Asyl- und Fremdenrecht (siehe Pkt. 3.3) allen Rechtsberatern zugänglich gemacht.

EMPFEHLUNG ZUR ORGANISATIONSSTRUKTUR:

- (1) Fortgesetzter Ausbau des Wissensmanagements.

4.4 Supervision

Da Rechtsberatung eine psychisch und oftmals auch physisch belastende Tätigkeit darstellt, sollte Supervision nach Auffassung von UNHCR ein fixer Bestandteil im Arbeitsleben eines jeden Rechtsberaters sein und seitens der Beratungsorganisationen regelmäßig angeboten werden.

Bei einer Beratungsorganisation wurde angegeben, dass den Mitarbeitern teils eine zweiwöchentliche Gruppensupervision und teils Supervision im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Eine andere Organisation erteilte die Auskunft, dass von den Rechtsberatern bislang keine Supervision gewünscht worden ist. Diese Information wich jedoch von Ausführungen einzelner Rechtsberater dieser Organisation in Gesprächen mit UNHCR ab, wonach Bedarf an Supervision zum Ausdruck gebracht wurde. Eine dritte Organisation führte aus, dass jedem Mitarbeiter die Möglichkeit von Einzel- oder Teamsupervision offen steht und zusätzlich regelmäßig Intervision in Kleinteams stattfindet. Weitere relevante Angebote sind Reflexion und bei Bedarf Coaching.

EMPFEHLUNGEN ZUR SUPERVISION:

- (1) Regelmäßiges Angebot der Beratungsorganisationen von Supervision in unterschiedlicher Form für Rechtsberater.
- (2) Wahrnehmung von Supervisionsangeboten durch Rechtsberater.

4.5 Trennung von Rechts- und Rückkehrberatung

Ebenso wie in den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen für die Rechtsberatung erwähnt, sollten aus Sicht von UNHCR die Bereiche der Rechtsberatung und Rückkehrberatung voneinander getrennt sein. Wesentlicher Grund für diese Auffassung ist die Ansicht, dass eine personelle (und teils auch organisatorische) Vermischung dieser Tätigkeiten erfahrungsgemäß zu Verwirrung bei den Asylsuchenden führen kann.

Eine Beratungsorganisation bietet selbst keine Rückkehrberatung an, die eine konkrete Hilfestellung bei der Ausreise umfasst. Allgemeine Fragen der Asylsuchenden zur Rückkehr werden jedoch als Teil einer umfassenden asylrechtlichen Beratung betrachtet. Für weiterführende Rückkehrberatung und die Abwicklung der Rückkehr werden Asylsuchende gegebenenfalls an dafür spezialisierte Organisationen verwiesen.

Bei einer anderen Beratungsorganisation, die auch im Bereich der Rückkehrvorbereitung aktiv ist, wurde im Rahmen der vorliegenden Erhebung festgestellt, dass in einigen Geschäftsstellen dieser Organisation eine organisatorische Verknüpfung zwischen diesen beiden Bereichen gegeben zu sein scheint. So werden Büroräumlichkeiten gemeinsam genutzt und teils auch Mitarbeiter der Rückkehrvorbereitung für Dolmetschleistungen in der Rechtsberatung herangezogen.

Bei einer dritten Organisation wiederum wurde angegeben, dass verschiedene Projekte stets organisatorisch, buchhalterisch und abrechnungstechnisch voneinander getrennt geführt werden, Mitarbeiter aber stundenmäßig auch mehreren Projekten zugeteilt sein können.

EMPFEHLUNG ZUR TRENNUNG VON RECHTS- UND RÜCKKEHRBERATUNG:

- (1) Durchgängige personelle und weitestgehend organisatorische Trennung zwischen Rechtsberatung und Rückkehrvorbereitung.

4.6 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist ein zentraler Faktor für kontinuierlich qualitätsvolle Arbeit und sollte nach Auffassung von UNHCR aus diesem Grund fester Bestandteil jeder Rechtsberatungsorganisation sein. Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten dabei von externen bestmöglich ergänzt werden. In diesem Zusammenhang könnte auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schadenersatzleistungen im Fall von allfälligen Fehlleistungen angedacht werden.

Zum Bereich der Qualitätssicherung konnte UNHCR im Rahmen der Erhebung nur wenige Erkenntnisse gewinnen. Eine Beratungsorganisation führte ursprünglich aus, dass es noch keine Strukturen für eine systematische interne und externe Qualitätssicherung gibt. In der Zwischenzeit wurde jedoch ein internes Handbuch für Rechtsberater mit dem Ziel erstellt, eine einheitliche Vorgehensweise und die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards bestmöglich sicherzustellen. Eine andere Organisation machte neben Teambesprechungen, Konsultationen der Rechtsberater untereinander und regelmäßigen Schulungen und Weiterbildungen das QAP-Modell („Qualität als Prozess“) sowie das EFQM-Modell („European Foundation for Quality Management“) als Maßnahmen der Qualitätssicherung geltend. Eine dritte Organisation verwies auf Fachdiskussionen mit einem Experten in den einschlägigen Rechtsmaterien, die systematische Evaluierung von Entscheidungen des Asylgerichtshofs in von dieser Organisation vertretenen Fällen sowie auf den Umstand, dass die Verpflichtung zur Kennzeichnung schriftlicher Eingaben mittels Angabe des Namens des Rechtsberaters qualitätssichernden Charakter hat.

Laut Auskunft zweier Beratungsorganisationen wurden Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Die dritte Beratungsorganisation ist derzeit in Gesprächen mit Anbietern derartiger Versicherungen.

EMPFEHLUNGEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG:

- (1) Erarbeitung und Ausbau interner Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (2) Einrichtung eines zusätzlichen Systems zur externen Qualitätssicherung.

4.7 Information über bestehende Beratungsangebote

Nach Meinung von UNHCR sollten Asylsuchende einerseits schriftlich (etwa in Form von Informationsblättern) und andererseits mündlich umfassend über das Angebot von Rechtsberatungseinrichtungen informiert werden. Diese Information sollte verpflichtend seitens der Behörde vorgenommen werden. Ebenso sollte diese ab Bestehen des Anspruchs eines Asylsuchenden auf Rechtsberatung in verständlicher Weise umgehend über die zuständige Rechtsberatungseinrichtung Auskunft erteilen, um den effektiven Zugang zur Rechtsberatung sicherzustellen.

Alle Asylsuchenden gaben in den Gesprächen mit UNHCR an, keine allgemeinen Informationen über Zuständigkeit und Erreichbarkeit bestehender Rechtsberatungseinrichtungen für Asylsuchende erhalten zu haben. Weder liegen entsprechende Informationsblätter auf, noch sind sie persönlich darüber in Kenntnis gesetzt worden. Aus diesem Grund hatten sie erst nach Erhalt des negativen Bescheids zum ersten Mal Kontakt mit Rechtsberatern.

„Über Möglichkeiten zur Rechtsberatung wurde ich nie informiert. Ich habe auch nicht gewusst, dass ich nach dem negativen Bescheid einen Rechtsberater bekomme. Das hat mir die Regionalbetreuerin erklärt. Ich habe den Bescheid nicht verstanden; es war ja alles auf Deutsch. [...] Wenn ich gewusst hätte, dass es Einrichtungen gibt, die mir helfen, wäre ich auf jeden Fall zu diesen gegangen.“ (AS 6)

„Ich habe nicht gewusst, dass es eine gratis Rechtsberatung gibt. Bei einer Einvernahme wurde ich zwar gefragt, ob ich einen rechtlichen Vertreter habe. Ich habe gesagt, nein, weil ich mir ja auch keinen Anwalt leisten kann. Dort wurde mir auch nicht gesagt, dass ich zu einer kostenlosen Rechtsberatung gehen kann.“ (AS 20)

Keiner der befragten Asylsuchenden hatte die Information über die Rechtsberatung in den ab- oder zurückweisenden Bescheiden verstanden. Die Gründe dafür waren wohl darin zu suchen, dass die Information über die zuständige Beratungsorganisation zum Zeitpunkt der Erhebung ausschließlich auf Deutsch verfasst und damit in der Regel für Asylsuchende nicht verständlich war. Während die entsprechende Verfahrensordnung in der Zwischenzeit in eine dem jeweiligen Asylsuchenden verständliche Sprache übersetzt wird, sorgt nach Auskunft der Rechtsberatungsorganisationen bei einigen Asylsuchenden, die nicht in Wien untergebracht sind, die als Kontaktadresse angegebene Wiener Anschrift der zuständigen Organisationen nach wie vor für Verwirrung.

„Ich weiß nicht, vielleicht habe ich sogar eine Information erhalten, aber alles war auf Deutsch. Daher habe ich nichts verstanden.“ (AS 10)

„Ich wusste nicht, dass eine Rechtsberatung für mich zuständig ist. Das waren so viele Zettel auf Deutsch, ich habe das nicht verstanden.“ (AS 5)

EMPFEHLUNGEN ZU DEN INFORMATIONSPFLICHTEN:

- (1) Schriftliche und mündliche Informationsvermittlung an Asylsuchende durch Behörden über für sie bestehende Rechtsberatungsangebote.

4.8 Beschwerdemechanismus

Asylsuchenden sollte nach Auffassung von UNHCR die Möglichkeit eingeräumt werden, während und nach der Beratungstätigkeit Probleme bei der Beratung vertraulich geltend zu machen. Über diese Möglichkeit wären Asylsuchende zu Beginn der Beratung zu informieren.

Die Erhebung hat gezeigt, dass derzeit keine strukturierten Beschwerdemechanismen eingerichtet sind.

EMPFEHLUNGEN ZUM BESCHWERDEMECHANISMUS:

- (1) Einrichtung von vertraulichen Beschwerdemechanismen für Asylsuchende.
- (2) Information an Asylsuchende über bestehende Beschwerdemöglichkeiten.

5. Rechtslage

5.1 Anspruch auf Rechtsberatung

Der Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung ist nach Auffassung von UNHCR insbesondere in sehr komplexen Asylsystemen, wie jenem in Österreich, eine unverzichtbare Garantie für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Asylsuchende sind oftmals nicht in der Lage, ohne die Unterstützung eines qualifizierten Rechtsberaters die für einen Asylantrag relevanten Aspekte überzeugend darzulegen, da ihnen die genauen Gründe für eine mögliche Flüchtlingsanerkennung bzw. das nationale Rechtssystem des für sie fremden Aufnahmestaates unbekannt sind. Eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung und -vertretung liegt zudem im Interesse des Staates, da sie zur frühzeitigen Erkennung eines allfälligen Bedarfs an internationalem Schutz beitragen können. Dies erhöht auch die Qualität erstinstanzlicher Verfahren.

Folglich tritt UNHCR für eine Stärkung des Rechtsberatungssystems für erstinstanzliche Asylverfahren ein und empfiehlt, die „nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten“ anzubietende „beratende Unterstützung“ im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt (bzw. ab 1. Jänner 2014 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) durch einen Rechtsanspruch auf kostenlos zur Verfügung gestellte Rechtsberatung zu ersetzen.

Ein derartiger Rechtsanspruch wäre nach Ansicht von UNHCR auch im Fall von Folgeanträgen zu gewähren, selbst wenn die EU-Asylverfahrensrichtlinie in diesem Zusammenhang Möglichkeiten einer Derogation von den in Kapitel II der Richtlinie enthaltenen Grundsätzen und Garantien – und damit auch vom Anspruch auf Rechtsberatung – erlaubt. Art. 24 der Richtlinie sieht zwar vor, dass keine Rechtsberatung gewährt werden muss, wenn „eine erste Prüfung zur Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen von Abschnitt IV geprüft werden“ (darunter fallen auch Folgeanträge) erfolgt. Sollte diese „erste Prüfung“ eines Folgeantrags jedoch ergeben, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Asylsuchenden vorgebracht worden sind und der Antrag deshalb nicht als *res iudicata* zurückzuweisen, sondern vielmehr zum regulären Verfahren zuzulassen ist, hat der Antrag gemäß den Grundsätzen und Garantien des Kapitels II weiter geprüft zu werden (vgl. Art. 32 Abs. 3 und 4 der Richtlinie). Folglich ist auch diesen Asylsuchenden Zugang zu Rechtsberatung einzuräumen.

5.2 Umfang der Rechtsberatung

UNHCR vertritt die Meinung, dass eine Aufgabe der Rechtsberater von Asylsuchenden darin liegt, die Interessen der Asylsuchenden wahrzunehmen und das durch die Beschleunigung des Asylverfahrens zu Lasten der Asylsuchenden entstandene Ungleichgewicht auszubalancieren. Vor diesem Hintergrund darf der Umstand, wonach Rechtsberater ihre Tätigkeit „objektiv“ ausüben haben, nicht einschränkend ausgelegt werden. Diese Interpretation lässt sich auch anhand zweier Zitate aus den Erläuternden Bemerkungen zur Asylgesetz-Novelle 2003, mittels derer erstmals Rechtsberatung gesetzlich verankert wurde, bekräftigen:

- „Die Verfahren in der Erstaufnahmestelle sollen mit entsprechender Effektivität und Geschwindigkeit geführt werden. Fremde, die mit dem österreichischen Rechtssystem und der Sprache nicht vertraut sind und geflohen sind, wären daher gefährdet, in einem solchen Verfahren ihre Rechte nicht ausreichend wahrnehmen zu können.“²²
- „Um die vorgeschlagene Trennung in Zulassungsverfahren – materielles Verfahren nicht nur effektiv und effizient zu gestalten, sondern vor allem auch unter rechtsstaatlichen Parametern führen zu können, ist es erforderlich, dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle einen Rechtsberater zur Seite zu stellen, der die Interessen des Asylwerbers wahrzunehmen hat und diesen auch juristisch berät.“²³

²² RV 120 BlgNR XXII. GP, S. 10.

²³ RV 120 BlgNR XXII. GP, S. 22.

Der Hinweis auf eine „objektive“ Durchführung der Beratung sollte aus Sicht von UNHCR somit keinesfalls im Sinn einer unparteiischen Tätigkeit, etwa im Sinne einer bloßen Verfahrensinformation, verstanden und durch einen Verweis auf die Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen von Asylsuchenden ersetzt werden.

Schließlich sollte der Aufgabenbereich der Rechtsberater im Verfahren vor dem Asylgerichtshof bzw. dem künftigen Bundesverwaltungsgericht um den Aspekt des „Verfassens“ einer Beschwerde konkretisiert werden.

5.3 Qualifikationen der Rechtsberater

Im Hinblick auf die Qualifikationen von Rechtsberatern möchte UNHCR anmerken, dass die derzeit vorgesehenen Mindestanforderungen (Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums; Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums einschließlich dreijähriger durchgehender Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts; oder mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts) nicht ausreichend erscheinen, um umfassende qualifizierte Rechtsberatung während des gesamten Asylverfahrens vornehmen zu können. So könnte etwa auch der Abschluss eines ausländischen Studiums der Rechtswissenschaften diesem Erfordernis genügen, ohne dass der entsprechende Absolvent notwendigerweise über Kenntnisse des österreichischen Rechtssystems verfügt. Ebenso wäre der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums in Österreich ohne jegliche zusätzliche Praxiserfahrung vor dem Hintergrund des sehr komplexen Asylwesens (mit nationalen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Fragestellungen) und der möglichen Auswirkungen einer falschen Beratung bzw. Vertretung jedenfalls ungenügend. Die ausschließlich praktische Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts ohne Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften ist wiederum insofern bedenklich, als sich Rechtsberater auch für Schriftsätze und in diesem Zusammenhang unter Umständen die Auslegung schwieriger Rechtsfragen verantwortlich zeigen müssen.

UNHCR empfiehlt daher, die Mindestanforderungen für die Qualifikationen von Rechtsberatern zu erhöhen, wobei die Kombination eines erfolgreichen Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums samt einschlägigem Wissen über das österreichische Asyl- und Fremdenwesen kombiniert mit einer gewissen Praxiserfahrung im Bereich der Beratung ratsam erscheinen. Allenfalls könnte auch an eine erfolgreiche Absolvierung eines „Aufnahmetests“ als Voraussetzung für die Beratungstätigkeit gedacht werden.

5.4 Vertraulichkeit

Wenngleich UNHCR den Hinweis auf die vom Rechtsberater zu gewährleistenden Vertraulichkeit unterstützt, erscheint es fraglich, ob diesem Grundsatz in Form einer Verpflichtung zur „Amtsverschwiegenheit“ ausreichend Genüge getan wird. Nach Ansicht von UNHCR bietet nämlich das Gebot der Amtsverschwiegenheit unter Umständen keinen Schutz gegen die Weitergabe von Informationen an Behörden. Da Rechtsberater jedoch Asylsuchenden zur Unterstützung in einem behördlichen (bzw. gerichtlichen) Verfahren zur Seite gestellt werden, sollte insbesondere auch gegenüber dieser Behörde (bzw. diesem Gericht) eine Verschwiegenheitspflicht bestehen. UNHCR empfiehlt daher, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die entsprechende Bestimmung, etwa mittels eines Hinweises auf eine „Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die einem Rechtsberater in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen“, zu novellieren.

5.5 Leistungsumfang und Abgeltung der Rechtsberatung

Der Leistungsumfang der Rechtsberatung ist in den §§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 und 66 Abs. 2 AsylG 2005 festgelegt. Demgemäß sind Asylsuchende im Zulassungsverfahren über ihr Asylverfahren und ihre Aussichten auf internationalen Schutz zu beraten und zu Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs zu begleiten. Im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt können sie beraten und, ebenso wie bei der Beischaffung von Dolmetschern und gegebenenfalls bei der Leistung von Rückkehrberatung, unterstützt werden. Im Verfahren vor dem Asylgerichtshof wiederum unterstützen und beraten Rechtsberater Asylsuchende beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren sowie bei der Beischaffung von Dolmetschern. Dabei haben die Rechtsberater den Asylsuchenden jedenfalls die Erfolgsaussichten ihrer Beschwerde darzulegen. Welche weiteren Aspekte die „Beratung“ und „Unterstützung“ zu enthalten haben, wird im Gesetz jedoch nicht festgeschrieben.

Aus Sicht von UNHCR wäre es jedoch bedeutsam, Asylsuchenden konkrete Informationen zur Verfügung zu stellen, welche Leistungen von der Rechtsberatung in den verschiedenen Verfahrensstadien umfasst sind, um sie in die Lage zu versetzen, diese Leistungen auch tatsächlich zu beanspruchen. In diesem Zusammenhang könnte etwa Anleihe an sogenannten Kinderbeiständen im Außerstreitverfahren gemäß § 104a Außerstreitgesetz genommen werden, deren – aus Sicht von UNHCR in einigen Bereichen durchaus mit jenen der Rechtsberater vergleichbaren – Aufgaben in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung näher determiniert werden. So sollen Kinderbeistände Minderjährige in die Lage versetzen, ihren Willen und ihre Wünsche in bestimmten Gerichtsverfahren auszudrücken. Weiters sollen sie dem Kind als persönlicher Ansprechpartner dienen, ihm im Verfahren zur Seite stehen und es zu Gerichtsterminen begleiten. Im zeitlichen Zusammenhang mit der rechtskräftigen Erledigung der Sache hat der Kinderbeistand zudem mit dem Minderjährigen das Verfahren und dessen Ergebnisse abschließend zu besprechen.

Ebenso könnte auch beim Entlohnungsschema für Rechtsberater Anleihe bei den Kinderbeiständen genommen werden: Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zum Kinderbeistands-Gesetz²⁴ erhalten Kinderbeistände € 60 pro Betreuungsstunde, wobei im Durchschnitt von 14,5 Stunden pro Fall ausgegangen wird. Dazu werden noch Organisations- und Verwaltungskosten in Höhe von 15% gerechnet.²⁵

Schließlich könnten in diesem Zusammenhang auch die Rechtsberatungssysteme in Schweden oder Frankreich als Beispiele herangezogen werden. In Schweden werden für juristische Tätigkeiten im Asylverfahren derzeit umgerechnet etwa € 181 (inkl. Steuer) pro Stunde ersetzt. Die Stundenanzahl muss dabei detailliert nach Schwierigkeit des Falles abgerechnet werden. Zusätzlich wird Zeitersatz etwa für Wegkosten oder Wartezeiten in Höhe von zwischen € 103 und € 161 pro Stunde geleistet. Auch Dolmetschkosten und Auslagen wie Fahrtkosten werden separat erstattet.²⁶ In Frankreich wiederum ist der pauschalierte Beitrag für eine juristische Beratung/Vertretung im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren im Juni 2013 von € 187 auf € 374 erhöht worden.²⁷

²⁴ BGBl. I Nr. 137/2009, NR: GP XXIV RV 486 AB 563 S. 49; BR: 8218 AB 8230 S. 780.

²⁵ Siehe dazu auch die Materialien: Klar ist, dass die Arbeit für die Kinder nur dann funktionieren kann, wenn die Kinderbeistände über entsprechende Erfahrung und Ausbildung verfügen. Keinesfalls könnten daher die Qualitätsanforderungen aus finanziellen Erwägungen oder aufgrund mangelnder Kapazitäten zurückgenommen werden.“

²⁶ *Migrationsverket*, Information för offentliga biträden, <http://www.migrationsverket.se/info/458.html> (22.5.2013); siehe auch Öffentliche parlamentarische Untersuchung des schwedischen Reichstags: Sekretess och offentliga biträden i utlänningsärenden (Geheimhaltung und öffentlicher Rechtsbeistand in Ausländerangelegenheiten), SOU 2008:65 (2008) 92.

²⁷ JORF n° 0143 du 22 juin 2013 page 10400; texte n° 1, Décret n° 2013-525 du 20 juin 2013 relatif aux rétributions des missions d'aide juridictionnelle accomplies par les avocats devant la Cour nationale du droit d'asile et les juridictions administratives en matière de contentieux des étrangers, NOR: JUST1303874D.

5.6 Sonstiges

Die Bestimmung, wonach die „Übertragung der Aufgaben an einen anderen Rechtsberater [...] im Einzelfall und mit Zustimmung dieses Beraters erfolgen [kann]“ ist für UNHCR insofern unklar formuliert, als daraus nicht eindeutig hervorzugehen scheint, welchen Personen bzw. Stellen daraus Kompetenzen erwachsen. So stellt sich die Frage, ob die Übertragung der Aufgaben vom Rechtsberater, welcher seitens des Bundesasylamtes mit der Zuständigkeit im besagten Einzelfall betraut wurde, selbst erfolgen kann, wobei der betreffende andere Rechtsberater dieser Übertragung zustimmen muss, oder ob die Aufgabenübertragung durch das Bundesasylamt und, diesfalls, ob mit Zustimmung des ursprünglich betrauten oder nur des neu zu beauftragenden Rechtsberaters zu erfolgen hat. Eine entsprechende eindeutige Formulierung wäre aus Sicht von UNHCR wünschenswert.

Weiters wäre auch der faktische Zugang von Asylsuchenden zur Rechtsberatung sicherzustellen, wobei u. a. Aspekte der Ausnahme von einer allfälligen Gebietsbeschränkung und der Übernahme notwendiger Fahrtkosten berücksichtigt werden sollten.

Schließlich vermisst UNHCR in Zusammenhang mit allen Arten von Rechtsberatern eine Regelung betreffend Asylsuchende, die einen Eingriff in ihre sexuelle Selbstbestimmung geltend machen. Aus Sicht von UNHCR sollte jedenfalls für derartige Fälle das Recht der Asylsuchenden bestehen, die Leistungen eines Rechtsberaters desselben Geschlechts in Anspruch zu nehmen, und dies entsprechend im Gesetz festgeschrieben werden. Überdies scheint es insgesamt überlegenswert, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ähnlich wie im Verfahrenshilfebereich, Wünschen der Asylsuchenden bei der Bestellung eines Rechtsberaters nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

EMPFEHLUNGEN ZUR RECHTSLAGE:

- (1) Stärkung der Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren vor der erstinstanzlichen Asylbehörde durch Einführung eines Anspruchs auf kostenlose Rechtsberatung anstelle der derzeitigen bloßen „beratenden Unterstützung“.
- (2) Einführung eines Anspruchs auf Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren für den Fall, dass Folgeanträge nicht als *res iudicata* zurückgewiesen werden.
- (3) Gesetzliche Regelung der Pflicht der Rechtsberater, die Interessen der Asylsuchenden wahrzunehmen.
- (4) Aufnahme des „Verfassens von Beschwerden“ in den Aufgabenbereich der Rechtsberater.
- (5) Erhöhung der Qualifikation von Rechtsberater auf (i) ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium, (ii) einschlägiges Wissen über das österreichische Asyl- und Fremdenwesen und (iii) Praxiserfahrung im Bereich der Beratung.
- (6) Einführung einer Verschwiegenheitspflicht (auch gegenüber Behörden) anstelle des derzeitigen Gebots der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Konkretisierung des Leistungsumfangs der Rechtsberatung und Anpassung des pauschlierten Kostenersatzes unter Berücksichtigung von Standards für eine qualitätsvolle Rechtsberatung.
- (8) Gewährleistung des uneingeschränkten faktischen Zugangs zur Rechtsberatung.
- (9) Gesetzliche Verankerung des Rechts der Asylsuchenden, einen Rechtsberater desselben Geschlechts zu erhalten, soweit dieses nicht auf diskriminierenden Ansichten beruht.

STANDARDS FÜR DIE RECHTSBERATUNG

ALLGEMEINES

- Ausreichend Zeit für die Beratung
- Aushändigung von Kopien jeglicher schriftlichen Eingaben
- Information über Kontaktdaten des betreffenden Rechtsberaters
- Eingehen auf Fragen des Asylsuchenden
- Schaffung und Aufrechterhaltung einer verständnisvollen, respektvollen, kooperativen und höflichen Atmosphäre sowie vorurteilsfreie Vorgehensweise
- Neutrale und sachliche Besprechung der Erfolgsaussichten ohne Beeinflussung des Asylsuchenden und Geltendmachung der Rechte des Asylsuchenden auf dessen Wunsch in vollem Umfang, trotz schlechter Erfolgsaussichten
- Einbringung schriftlicher Eingaben unter Ausweisung des Namens des Rechtsberaters und der Beratungsorganisation

BEGINN

- Vorstellung der anwesenden Personen (inkl. Funktionsbezeichnung) und der Beratungsorganisation
- Abklärung der Verständigung
- Aufklärung über Umfang und Grenzen der Tätigkeit
- Abklärung eventueller Unvereinbarkeiten oder Befangenheiten in Bezug auf Rechtsberater und Dolmetscher, inkl. Aufklärung über Ablehnungsrecht
- Information über die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsberaters und Dolmetschers
- Aufklärung über interne und externe Beschwerdemechanismen
- (Gegebenenfalls) Einholung einer Zustimmung zur Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung
- Abklärung der physischen und psychischen Verfassung sowie allfälliger besonderer Bedürfnisse des Asylsuchenden
- Gegebenenfalls Vermittlung an spezialisierte Einrichtung
- Aufklärung über das Recht, einen Rechtsberater und Dolmetscher eines bestimmten Geschlechts zu wählen, sofern dies möglich ist und nicht auf diskriminierenden Absichten beruht
- Getrennte Beratung einzelner Familienangehöriger

INHALTLICHE ASPEKTE

- Abklärung einer allenfalls bereits vorangegangenen Rechtsberatung
- Aufklärung über das Asylsystem in Österreich einschließlich Rechtsfolgen von Entscheidungen
- Aufklärung über Rechte und Pflichten der Asylsuchenden im Verfahren
- Verschaffung eines soweit wie möglich vollständigen Bilds vom Fall; Befragung zum Antrag auf internationalen Schutz; Aufklärung von Widersprüchen

- Gegebenenfalls Analyse vorgelegter Dokumente/Schreiben und Erklärung dieser Schreiben
- Zulassungsverfahren: Aufklärung über Ablauf und Bedeutung des Zulassungsverfahrens sowie Zuständigkeitskriterien (inkl. Selbsteintrittsrecht und humanitäre Klausel); kurze Aufklärung über Voraussetzungen für Schutzgewährung
- Inhaltliches Verfahren: Aufklärung über Ziel und Zweck des Verfahrens, den Verfahrensablauf sowie die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung und die Unzulässigkeit einer Ausweisung
- Besprechung und Beratung über den aktuellen Stand im Asylverfahren, dessen möglichen weiteren Verlauf und konkrete Handlungsmöglichkeiten
- Gegebenenfalls Erstellung, Besprechung, Rückübersetzung und Einbringung von Schriftsätzen (inkl. Beschwerden auf Wunsch des Asylsuchenden) und sonstigen schriftlichen Eingaben
- Gegebenenfalls Vorbereitung, aktive Teilnahme und Nachbesprechung von Erstbefragungen, Einvernahmen und mündlichen Verhandlungen
- Unterstützung bei der Beschaffung von für das Asylverfahren relevanten Beweismitteln

DOLMETSCHER

- Beratung in der Erst- oder Muttersprache des Asylsuchenden bzw. einer Sprache, welche der Asylsuchende verstehen und sprechen kann
- Beiziehung eines Dolmetschers, wenn die Verständigung andernfalls nicht sichergestellt werden kann
- Einhaltung der allgemeinen professionellen, berufsethischen und dolmetschtechnischen Standards durch die Dolmetscher
- Professioneller Umgang des Rechtsberaters mit dem Dolmetscher

RÄUMLICHKEITEN

- Von unbeteiligten Dritten ungestörte Beratung



UNHCR-BÜRO IN ÖSTERREICH
SEPTEMBER 2013

